

Über das staatliche Gewaltmonopol – Begriff, Prozessdynamik und Ansätze zur Untersuchung der Wirksamkeit

Hans-Joachim Heuer und Nadja Hilgner, Hannover

1. Vorbemerkungen

Die Polizei vertritt das staatliche Gewaltmonopol, ein Satz, der sich (in dieser feststellenden Version) häufig in Publikationen von Politikern und Leitungsverantwortlichen der Polizei wiederfindet. Im folgenden wird eine allgemeine (sozialwissenschaftliche) Einführung in den Prozess der Bildung und Wirksamkeit eines staatlichen Gewaltmonopols gegeben. Ausgehend von der idealtypischen Begriffsbestimmung (Max Weber) sollen Entwicklungsprozesse beschrieben werden (angelehnt an Studien zu Preußen, England und den USA). Für das polizeiliche Wissen scheint von besonderer Bedeutung zu sein, wie sich die Umgestaltung eines „privaten Gewaltmonopols“ in ein öffentliches Monopol vollzog. Die besondere Wirksamkeit eines staatlichen und damit öffentlichen Gewaltmonopols liegt aber auch in der Generierung von gewaltbefriedeten geografischen Räumen (eines Gemeinwesens), daher ist auch die „Zivilisierung“ der Gewaltmonopolisten von Bedeutung.

2. Anmerkungen zum Forschungsstand und Definition

Eine erweitertes, auf Webers Einsichten aufbauendes und dynamisches Analyseverständnis hat der Soziologe und Zivilisationstheoretiker Norbert Elias. Unter Hinweis auf Max Weber hält er in den „Studien über die Deutschen“ fest: „Die Schaffung dauerhaft befriedeter Räume hängt mit der Organisation des sozialen Zusammenlebens in der Form von Staaten zusammen. Ein Aspekt des Problems ist zuerst von Max Weber gesehen worden. Er wies darauf hin ..., dass die jeweils Regierenden ein Monopol der physischen Gewalt für sich in Anspruch nehmen. Das bedeutet, daß wir in einer Organisation leben, wo Regierende über Spezialistengruppen verfügen, die autorisiert sind, im Notfall physische Gewalt zu gebrauchen, auch um alle anderen Bürger daran zu hindern. Diese Monopolisierung der Gewalt kann man als eine sozialtechnische Erfindung der Menschen bezeichnen“ (Elias 1989: 227f.). Die grundlegende Untersuchung von Elias „Über den Prozess der Zivilisation“ (Elias 1997) kann als eine beispielhafte Analyse zur Staatswerdung (in Europa) gelesen werden. Entsprechend der weberschen Definitionen müssten insbesondere Aspekte zur Monopolbildung im Bereich der Steuern und (zunächst auch der Verfügungs-) Gewalt von Heeren im Abend-

land einen größeren Raum einnehmen. Elias geht davon aus, dass insbesondere diese Monopolbildungsprozesse eine ganz wesentliche Grundlage für den gesellschaftlichen Zwang zum Selbstzwang legten. U.a. werden Menschen dadurch in die Lage versetzt, eine „Langfristperspektive“ auszubilden und dadurch auch zu lernen, sich mit Rücksicht und Vorsicht in den durch Interdependenzen verdichteten Räumen zu bewegen und den Alltag einzurichten. Als ein Ergebnis dieses unten näher beschriebenen Prozesses hält Elias fest: „Die freie Verfügung über militärische Machtmittel ist dem Einzelnen genommen und einer Zentralgewalt vorbehalten“ (Elias 1997 II: 151).

Eine solche Erkenntnis entsteht erst dann, wenn systematisch langfristige Veränderungen menschlicher Gesellschaften empirisch-theoretisch untersucht werden. Neben dieser soziogenetischen Erkenntnis, einer fehlenden privaten Verfügung über militärische Machtmittel, lässt sich bei der Untersuchung auch erkennen, dass nahezu parallel zu diesem Prozess sich ein „Strukturwandel der Menschen in der Richtung auf eine größere Festigung und Differenzierung ihrer Affektkontrollen“ (Elias 1997 I: 13) abspielt. Zum Ende seiner Untersuchungen unternimmt Elias den Versuch, „ein Modell der möglichen Zusammenhänge zwischen dem langfristigen Wandel der menschlichen Individualstrukturen in der Richtung auf eine Festigung und Differenzierung der Affektkontrollen und dem langfristigen Wandel der Figurationen, die Menschen miteinander bilden, in der Richtung auf einen höheren Standard der Differenzierung und Integrierung, also zum Beispiel auf eine Differenzierung und Verlängerung der Interdependenzketten und auf eine Festigung der Staatskontrollen“ (Elias 1997 I: 12) zu bilden. Elias betrachtet dieses Modell als einen offenen und weiter modifizierbaren Vorschlag, welches den Zusammenhang zwischen Staatsbildungsprozess und Zivilisationsprozess veranschaulichen soll. Elias erläutert seine besondere Analyseperspektive, die zugleich eine soziogenetische und psychogenetische Dimension aufweist, und begründet diese mit der Feststellung: „Denn das Werden von Persönlichkeits- und Gesellschaftsstrukturen vollzieht sich im unlöslichen Zusammenhang beider miteinander“ (Elias 1997 I: 22). Dieses scheint auch der erste bedeutsame Erkenntnisgewinn für das Berufs- und Aufgabenverständnis der „Gewaltmonopolisten“ zu sein, dass nämlich

die „Friedlichkeit“ der Menschen innerhalb eines Staates auch ganz wesentlich von der Art der Durchsetzung des staatlichen Zwanges abhängig ist. Konkret ausgedrückt bedeutet dies, dass es kein funktionierendes staatliches Gewaltmonopol geben kann, ohne Menschen, die das dafür nötige Maß an Affektkontrolle besitzen, und andererseits kann sich eben dieser Typus Mensch nur unter Bedingungen entwickeln, wie sie ein stabiles staatliches Gewaltmonopol schafft.

Um diese Einsichten empirisch-historisch zu untermauern, analysiert Elias die Entstehung eines staatlichen Gewaltmonopols am Beispiel Frankreichs. Im Folgenden soll die Wirkungsweise zweier Mechanismen, des „Monopolmechanismus“ zum einen und des „Königsmechanismus“ zum anderen, in ihrem historischen Kontext skizziert werden.¹

3. Monopolmechanismus

Anfang des 12. Jahrhunderts besteht das ehemalige westfränkische Reich aus vielen verschiedenen Herrschaftseinheiten, die jeweils feudal organisiert sind. Auch der Träger der Königskrone ist nichts anderes als ein großer Feudalherr. Durch Heirat, Kauf oder Eroberung beginnt nun eine dieser Herrschaftseinheiten mehr und mehr Land in seinen Besitz zu ziehen, wodurch es eine Vormachtstellung unter seinen Nachbarn erlangt. In der Geschichte Frankreichs ist es gerade das alte Königshaus, dass diese Vormachtstellung erreicht, was mit verschiedenen begünstigenden Faktoren zusammenhängt. Tatsächlich aber zeigt sich dieselbe Entwicklung auch in anderen Territorien. Innerhalb der damals maßgeblichen Kriegergesellschaft verschieben sich überall die Schwergewichte zugunsten von wenigen großen Ritterfamilien und zuungunsten der vielen kleinen. Das Prinzip der Vormachtbildung ist immer das Gleiche: durch stetige Vergrößerung des Besitzes wächst ein Herrscher aus dem Konkurrenzbereich der anderen heraus. Doch damit nicht genug: Es beginnt sofort ein neuer Machtkampf auf der nächst höheren Stufe des Integrationsniveaus. Das heißt jetzt kämpfen die verschiedenen größeren Fürsten gegeneinander um ihre Gebiete. Trotz aller notwendigen Differenzierungen betont Elias, dass in der Geschichte der europäischen Staaten beim kontinuierlichen Übergang von einer naturalwirtschaftlichen Phase in eine geldwirt-

schaftliche, dieses Prinzip (Mechanismus) der Staatenbildung, immer das gleiche ist. Überall in der Geschichte der großen europäischen Staaten findet man eine Frühphase, in der Herrschaftseinheiten in der Größendimension eines Territoriums die entscheidende Rolle spielen. „Schematisch gezeichnet verläuft der Prozess zwischen den verschiedenen, mehr oder weniger eng benachbarten Territorialherrschaften ganz analog zu jenem, der sich zuvor innerhalb eines festen Territoriums zwischen den einzelnen Gutsherren oder Rittern bis zum Erwerb der Vormachtstellung durch einen von ihnen und damit der Bildung einer etwas festeren Territorialherrschaft abspielt“ (Elias 1997 II: 142). Die Sieger im Kampf um die Vormachtstellung finden sich stets in einer neuen Konkurrenzsituation wieder und zwar jeweils in der nächst höheren Größendimension, da es eine Notwendigkeit zu Expandieren gibt, um nicht selbst einem expandierenden Nachbarn zu unterliegen oder in seine Abhängigkeit zu geraten. Hieran wird der Druck sichtbar, der die gesamte Gesellschaft durchzieht. Doch was ist dieser Druck? Wodurch wird er erzeugt? Was setzt den Monopolmechanismus überhaupt in Gang?

Der Monopolmechanismus beschreibt nichts anderes als einen Ausscheidungsprozess, also einen gesellschaftlichen Selektionsprozess, der bei einem bestimmten Aufbau der Gesellschaft obligatorisch wird. Der entscheidende Ausgangspunkt ist ein Menschengeflecht, in dem die verschiedenen Einheiten relativ gleich stark sind. Wer in den Ausscheidungskämpfen „gewinnt“ hängt von vielen Faktoren und Zufällen ab, aber „die Tatsache, daß eine Gesellschaft mit vielen relativ gleich großen Macht- und Besitzeinheiten bei starkem Konkurrenzdruck zur Vergrößerung einiger Weniger und schließlich zu einer Monopolbildung tendiert, ist von solchen Zufällen weitgehend unabhängig“ (Elias 1997 II: 143).

Doch wodurch entsteht dieser Konkurrenzdruck, diese allseits spürbare Notwendigkeit zur Expansion? Im westfränkischen Nachfolgebereich breitet sich der Mechanismus der Monopolbildung ab dem 11. Jahrhundert langsam aus. Sucht man in dieser Zeit nach Gründen, so stößt man vor allem auf steigende Bevölkerungszahlen. In einer vorwiegend naturalwirtschaftlich organisierten Gesellschaft zieht dies unweigerlich die Nachfrage nach Böden nach sich. Diese steigende Nachfrage nach Grundbesitz zur Versorgung der wachsenden Bevölkerung setzt den Konkurrenzkampf und damit den Monopolmechanismus in Gang. Es ist, allgemein gesprochen, ein Konkurrenzkampf um sich verknappende, gesellschaftlich begehrte Ressourcen, der entsprechend dem gesellschaftlichen Aufbau im 11. und 12. Jahrhundert, mit den Mitteln der kriege-

rischen Auseinandersetzung gefochten wird. Die Wirkungsweise des Monopolmechanismus lässt sich nach Elias folgendermaßen zusammenfassen: „Wenn in einer größeren, gesellschaftlichen Einheit (...) viele der kleineren, gesellschaftlichen Einheiten, die die größere durch ihre Interdependenz bilden, relativ gleiche, gesellschaftliche Stärke haben und dementsprechend frei – ungehindert durch schon vorhandene Monopole – miteinander um Chancen der gesellschaftlichen Stärke konkurrieren können, also vor allem um Subsistenz- und Produktionsmittel, dann besteht eine sehr große Wahrscheinlichkeit dafür, daß einige siegen, andere unterliegen und daß als Folge davon nach und nach immer mehr aus dem Konkurrenzkampf ausscheiden müssen und in direkte oder indirekte Abhängigkeit von einer immer kleineren Anzahl geraten“ (Elias 1997 II: 153). Solange keine hemmenden Anordnungen getroffen werden, bewegt sich die Figuration immer weiter auf einen Monopolzustand zu. Aus einem System mit offenen Chancen wird ein System mit geschlossenen Chancen. Im Idealfall steht am Ende nur noch ein Einzeler da, der über alle Chancen verfügt, und alle Anderen sind von ihm abhängig.

In dieser Bewegungsrichtung, von einem bestimmten Typus der Freiheit, hin zu einer bestimmten Struktur von Abhängigkeiten, „verändert sich notwendigerweise zugleich die Affektmodellierung, der Aufbau des Triebhaushalts und des Denkens, kurzum der ganze, soziogene Habitus und die sozialen Attitüden der Menschen, und zwar nicht weniger bei denen, die sich einer Monopolstellung nähern, als bei denen für die sich bestimmte Chancen mit der Möglichkeit, frei um sie zu konkurrieren, verschlossen haben, und die dementsprechend in direkte oder indirekte Abhängigkeit geraten sind“ (Elias 1997 II: 155). In welcher Weise die entstandene Figuration, mit einem Monopolisten an ihrer Spitze, sich weiter strukturiert, wird unten weiter erläutert. Zunächst muss jedoch noch ein entscheidender Umbruch im gesellschaftlichen Aufbau betrachtet werden, der sich mit dem Fortschreiten des Monopolmechanismus einstellt. Ab einer bestimmten Größe der Gesellschaftseinheit und ab einem gewissen Differenzierungsgrad schlägt die Abhängigkeit der Beteiligten auf eigentümliche Art um. Je größer die Figuration wird, in der der Einzelne eine Monopolstellung innehat, desto größer wird dessen Abhängigkeit, von den vielen Einzelnen, über die er die Vorherrschaft gewonnen hat. Zwar nicht seine Abhängigkeit von jedem Einzelnen, aber seine Abhängigkeit von den Vielen als Ganzem. Der Monopolist ist mit anderen Worten „von dem Geflecht seiner Abhängigen abhängig“ (Elias 1997 II: 156). Es dauert eine lange Zeit, bis sich diese Abhängigkeit auch auf der habituellen Ebene der Menschen

spürbar ausprägt und sich in auf Dauer gestellten Institutionen (z.B. Militär und Polizei) niederschlägt. Doch wie kommen diese Konkretisierungen einer Abhängigkeit oder auch Verflechtungen zustande?

Das Geflecht der Abhängigen bekommt ab einer bestimmten Größe ein Eigengewicht, eine Eigengesetzlichkeit, die sich aus der Komplexität ihrer Beziehungsstruktur ergibt. Dieses Eigenleben der Figuration, das gegenüber dem Handeln einzelner Menschen relativ autonom ist und aus der Verflechtung der Handlungen Vieler hervorgeht, „(...) tritt mit besonderer Deutlichkeit ins Bewusstsein der Menschen gerade in der Zeit, in der sich mit der zunehmenden Differenzierung der Gesellschaft die Interdependenzketten verlängern, in denen immer mehr Individuen über immer weitere Räume hin funktionsteilig aneinander gebunden sind“ (Elias 2006: 124). Der Monopolist muss auf diese Veränderung entweder mit Beschränkungen seinerseits reagieren, wodurch seine Abhängigkeit unmittelbar sichtbar würde oder er kann sich gehen lassen. Dann allerdings würde der komplizierte Gesellschaftsapparat ihn seine Eigengesetzlichkeit deutlich spüren lassen und die Herrschaft des Monopolisten könnte zerfallen. „Je umfassender und je arbeitsteiliger mit anderen Worten ein Monopolbesitz wird, desto sicherer und desto ausgeprägter strebt er einem Punkt zu, bei dem der oder die Monopolherren zu Zentralfunktionären eines funktionsteiligen Apparates werden, mächtiger vielleicht als andere Funktionäre, aber kaum weniger abhängig und gebunden als sie“ (Elias 1997 II: 157). Die Verfügungsgewalt entgleitet in einem solchen Fall zunehmend dem Monopolherren und geht nach und nach in die Hände der Abhängigen oder zunächst wenigstens in die Hände einiger Gruppen von Abhängigen über. Die Entwicklung eines „Staatshaushaltes“ nach heutigem Verständnis soll hier als anschauliches Beispiel für diesen Prozess kurz illustriert werden:

Am Ausgangspunkt dieses Prozesses sind das Privatvermögen des Zentralherren und das Staatsvermögen seines Territoriums ein- und dasselbe. Im Zuge des fortschreitenden Staatsbildungsprozesses und der Entstehung eines festen Verwaltungsapparats, der durch die wachsende Größe des Herrschaftsgebietes unumgänglich ist, vollzieht sich Zug um Zug eine strikte Trennung von Privatvermögen und Staatsvermögen. Diese Trennung ist in den modernen Staaten der Gegenwart selbstverständlich geworden, aber im französischen Absolutismus war sie allenfalls in der Entstehung begriffen. Doch auch in einer absolutistischen Gesellschaft ist der Monopolist „nie in der Lage, die Erträge seines Monopols allein für sich zu verbrauchen“ (Elias 1997 II: 162). Er kann sich vielleicht einen größeren Teil der Erträge

nehmen, aber seine Abhängigkeit von den Diensten und Funktionen anderer zwingt ihn dazu, einen gewissen Teil der Chancen, über die er verfügt, an andere verteilen zu müssen. Durch diese Zwangslage des Monopolherren entsteht ein neuer Konkurrenzkampf unter den „Verlierern“ der vorangegangenen Ausscheidungskämpfe. Jetzt geht es um die Chancen, die der Monopolherr zu verteilen hat. Doch die vorangegangenen Konkurrenzkämpfe waren wie oben aufgezeigt weitgehend „frei“. Die Konkurrenzkämpfe der „Verlierer“ untereinander sind viel weniger unreguliert, da jetzt der Monopolherr die Kriterien des Ausscheidungskampfes festlegen kann.

Der Menschentyp, der durch diese Art des gebundenen Konkurrenzkampfes „produziert“ wird, ist von dem Menschentyp der vorangegangenen, der „freien Kämpfe“ sehr verschieden. Im freien Konkurrenzkampf war die unmittelbare Anwendung von Gewalt ein unentbehrliches Kampfmittel. Im Konkurrenzkampf des Adels um die Chancen, die der Fürst zu vergeben hat, ist „die unmittelbare Anwendung von Gewalt weitgehend ausgeschaltet; die Mittel des Wettbewerbs haben sich verfeinert oder sublimiert; die Zurückhaltung der Affektäußerungen, die dem Einzelnen seine Abhängigkeit vom Monopolherrn auferlegt, ist gewachsen“ (Elias 1997 II: 163). Der Ausbau der Affektkontrolle, der durch diesen spezifischen Gesellschaftsaufbau angestoßen wird, ist nach Elias „ein Schub auf dem Wege der Zivilisation“ (Elias 1997 II: 164). Wenn man den Monopolmechanismus zusammenfassend beschreiben möchte, kann man ihn in zwei große Phasen unterteilen: Erstens die Bildung des Monopols und zweitens der Übergang vom „privaten“ zum „öffentlichen“ Monopol. In der ersten Phase werden in freier Konkurrenz durch Ausscheidungskämpfe Chancen in immer weniger Händen, und schließlich in einer Hand akkumuliert. In der zweiten Phase tendiert die Verfügungsgewalt dazu, aus den Händen des Monopolherren in die einer wachsenden Zahl von Funktionären überzugehen und schließlich zu einer Funktion des gesamten interdependenten Menschengeflechts zu werden. Die Verteilung der Monopolerträge erfolgt dann nach einem Plan, „der in keiner Weise am Interesse Einzelner, sondern am Kreislauf der arbeitsteiligen Prozesse selbst, am optimalen Ineinanderarbeiten aller funktionsteilig verbundenen Menschen orientiert ist“ (Elias 1997 II: 166f.).

4. Königsmechanismus

Während der Monopolmechanismus in der Sprache gegenwärtiger Politik ausgedrückt die „auswärtigen Angelegenheiten“ betrifft, wäre der nachfolgend analysierte „Königsmechanismus“ der „Innenpolitik“ zuzuordnen. Warum? Der Königsmechanismus spielt

sich innerhalb eines festen Territoriums ab, das durch den oben beschriebenen Monopolmechanismus entstanden ist. Er lässt sich jedoch nicht erklären, ohne noch einmal auf die Geldwirtschaft einzugehen, die sich ja erst mit einer zunehmenden Funktionsteilung der Gesellschaft ausbildet. Ihre Bedeutung zeigt sich an der zweiten großen Phase des Monopolmechanismus, in der die Verfügungsgewalt über den Monopolbesitz Stück für Stück dem Monopolherren entgleitet. Erst wenn nicht mehr Böden, sondern Geldmittel die dominante Besitzform sind, lösen sich größere Herrschaftsgebiete nicht mehr in einem Feudalisierungsschub auf, wenn die Verfügungsgewalt sich von einer Hand auf mehrere verteilt. Jetzt durch die Entwicklung des Tausch- und Geldverkehrs und dem damit einhergehenden Bedeutungsverlust von Bodenbesitz für die Entwicklung eines Herrschaftsmonopols, kann sich die Verfügungsgewalt – zentralisiert wie sie ist –, „(...) langsam zu einem Instrument der funktionsteiligen Gesellschaft als Ganzem, also zunächst zu einem Zentralorgan dessen, was wir Staat nennen“ (Elias 1997 II: 233) wandeln. In vorwiegend naturalwirtschaftlich organisierten Gesellschaftsformen, in denen Herrschaft und Boden untrennbar miteinander verbunden waren, war die Funktion der Kriegsführung zur Verteidigung oder Vermehrung des Grund- und Bodenbesitzes, die wichtigste Funktion eines Herrschers. Die Abhängigkeit der Regierten von ihrem Zentralherren wuchs und fiel mit der jeweiligen Bedrohungslage.

Mit der zunehmenden Funktionsteilung der Gesellschaft und der damit einhergehenden Entwicklung der Geldwirtschaft tritt die Bedeutung des Zentralherren als oberstem Kriegsherrn in den Hintergrund. Die verzweigten Abhängigkeiten einer wachsenden Zahl von Menschen, kurz gesagt die Verlängerung der Interdependenzketten, fördert eine andere Bedeutung des Zentralherren zu Tage: „Je mehr sich mit anderen Worten die Arbeitsgänge, die gesamten Funktionen in einem Gesellschaftsverband differenzieren, je länger und komplizierter die Ketten der individuellen Aktionen werden, die ineinander greifen müssen, damit die einzelne Aktion ihren gesellschaftlichen Zweck erfüllt, desto ausgeprägter tritt an dem Zentralorgan ein ganz spezifischer Charakter hervor: Der Charakter des obersten Koordinations- und Regulationsorgans für das Gesamte der funktionsteiligen Prozesse“ (Elias 1997: 233f.). Der Zuwachs an Bedeutung als Koordinator geht aber nicht notwendigerweise mit einem Zuwachs an herrschaftlicher Verfügungsgewalt einher. Man muss hier deutlich zwischen der Funktion, die der Zentralherr innerhalb des Menschengeflechts innehat und der gesellschaftlichen Stärke, die sich mit dieser Funktion verbindet, unterscheiden.

Der Königsmechanismus beschreibt somit eine ganz bestimmte Anordnung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse, die die Stellung der Zentralgewalt in besonderem Maße stärkt. Wir haben oben gesehen, dass die zunehmende Funktionsteilung innerhalb der Gesellschaft vor allem zu einer größeren Abhängigkeit des Zentralherren von dem Menschenverband, den er regiert, führt. Elias fragt daher „Wieso hatte dennoch in dieser Phase der Zentralherr zunächst einen so großen Entscheidungsspielraum, ein so hohes Maß von gesellschaftlicher Stärke, daß wir von seiner „Unumschränktheit“ zu sprechen pflegen?“ (Elias 1997 II: 238f.). Wie oben gezeigt, erklärt sich diese Stärke nicht mehr allein aus der Monopolstellung im Bereich der militärischen Mittel. Es ist vielmehr eine eigentümliche Verflechtungskonstellation, die die Spitzenschichten des damaligen Gesellschaftsaufbaus aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Zentralherren als oberstem Koordinator in Schach hält. Um diese Konstellation zu verstehen, muss man sich eine Besonderheit menschlicher Beziehungen klar machen, die vor allem durch die zunehmende Funktionsteilung sichtbar wird. Es ist die „*offene oder latente Ambivalenz*“ (Elias 1997 II: 239) in allen menschlichen Beziehungen, ob zwischen Individuen oder Menschengruppen. Besonders in einem wachsenden Netz von Interdependenzen, in dem alle Gruppen aufeinander angewiesen sind, wird den Beteiligten klar, dass sie sowohl potentielle Freunde, Verbündete oder Aktionspartner, als auch potentielle Interessengegner, Konkurrenten oder Feinde füreinander sein können. Diese fundamentale „*Vielspältigkeit der Interessen*“ ist „eine der folgenreichsten Struktureigentümlichkeiten der höher differenzierten Gesellschaften (...) und eine der wichtigsten Prägeapparaturen für das zivilisierte Verhalten“ (Elias 1997 II: 240). Es zeigt sich hier der spezifische Zusammenhang zwischen den Beteiligten und dem Zentralherren. Wenn die mächtigsten Funktionsklassen einer Gesellschaft problemlos kooperieren, dann mindert dies den individuellen Entscheidungsspielraum des Zentralherren. Umgekehrt steigt sein Einfluss wenn die Spannungen zwischen ihnen wachsen. Das Optimum für den Zentralherren ist dann erreicht, wenn jede Funktionsklasse für sich die momentane gesellschaftliche Situation als so positiv bewertet, dass sie eine Störung des Gesamtapparates auf jeden Fall vermeiden will, andererseits die Interessengegensätze aber so groß sind, dass ein regelmäßiger, freiwilliger Kompromiss nicht zustande kommt.

Dieses Optimum stellt sich ein, wenn die konkurrierenden Gruppen annähernd gleich stark sind und die zwischen ihnen ausgefochtenen gesellschaftlichen Kämpfe dadurch entscheidungslos verlaufen. In dieser Konstellation kann und wird ein Zentralherr die Erhaltung der bestehenden Gewichtsver-

teilung erzwingen, denn sie macht wie keine andere Konstellation die Funktionsklassen in höchstem Maße von ihm abhängig. „Die Stunde der starken Zentralgewalt innerhalb einer reich differenzierten Gesellschaft rückt heran, wenn die Interessenambivalenz der wichtigsten Funktionsgruppen so groß wird und die Gewichte sich zwischen ihnen so gleichmäßig verteilen, daß es weder zu einem entscheidenden Kompromiß, noch zu einem entscheidenden Kampf und Sieg zwischen ihnen kommt“ (Elias 1997 II: 244). Es ist genau dieser Zusammenhang von sich die Waage haltenden Funktionsschichten und dem Zentralherrscher als oberstem Koordinator, den Elias als Königsmechanismus bezeichnet. Das Hauptinteresse des Königs ist der Erhalt seiner eigenen Position. Daher muss es zu seinen Zielen gehören, dass keine der Funktionsgruppen in seinem Staat die Oberhand gewinnen kann. Ebenso muss er darauf achten, dass zwischen den Gruppen genügend Spannung verbleibt, damit sie nicht ohne ihn Kompromisse schließen können, wodurch er seine Funktion für sie verlieren würde.

Im Zuge der Monetisierung am Ausgang des Mittelalters richtet sich das Bürgertum in Frankreich keineswegs bewusst gegen den Feudaladel. Die Konkurrenzsituation „Adel gegen Bürgertum“ ist nur Ausdruck der Veränderung von Funktionszusammenhängen, die sich mit der wachsenden Bedeutung der Geldwirtschaft einstellt. Diese Veränderungen des wirtschaftlichen Aufbaus der Gesellschaft sind für den schwächer werden Adel und das Aufsteigen bürgerlicher Gruppen und damit für die Annäherung dieser Funktionsklassen auf einem gemeinsamen Konkurrenzniveau verantwortlich.

Ziel der bürgerlichen Gruppen ist aber zunächst nicht die Beseitigung des Adels. Einzelne bürgerliche Individuen und vor allem die repräsentierenden Spitzengruppen des Bürgertums möchten Privilegien und Prestige des Schwertadels an sich ziehen, sie wollen – anders ausgedrückt – selbst in den Adelsstand aufsteigen. Die Vertreter bürgerlicher Schichten sind zu dieser Zeit noch nicht vornehmlich Kaufleute oder Unternehmer, sondern bürgerliche Fürsten- und Königsdiener – „um in unserer Sprache zu reden – Beamte“ (Elias 1997 II: 253). Das Bürgertum ist demnach genau wie der Adel eine ständische, durch Sonderrechte charakterisierte und beschreibbare Formation. Daher kann das Bürgertum in dieser Phase der Geschichte den Adel nicht „besiegen“, weil es die Privilegien, die den Adel emporheben, an sich nicht abschaffen will. So verweilt der gesamte Gesellschaftsapparat Frankreichs für fast zwei Jahrhunderte in dieser eigentümlichen Konstellation, die dem Einherrschenden eine ungeheure Machtfülle verleiht, und auf die wir uns heute mit dem Begriff „Absolutismus“ beziehen. Erst wenn ein im-

mer größerer Teil der aufsteigenden bürgerlichen Schicht erkennt, dass das System der königlich vergebenen Privilegien schwere Störungen für das Gesamtsystem der Funktionsteilung mit sich bringt, sind die sozialen Kräfte vorhanden, die den Adel entschieden bekämpfen können. Diese Wahrnehmungsfähigkeit musste sich über Jahrhunderte entwickeln, um letztlich in der französischen Revolution zu münden.

5. Zur Dynamik der Monopolisierungsprozesse

Am Anfang des Prozesses, der zu einer Monopolbildung führt, steht also ein „Flickenteppich“ aus kleineren und größeren Fürstentümern, deren Grund und Boden wiederum unter kleineren und größeren Feudalherren, also Ritterfamilien aufgeteilt ist. Auf dieser niedrigeren Entwicklungsstufe der Gesellschaft ist die Anwendung von Gewalt sozusagen *das* entscheidende Mittel, um sein Überleben zu sichern und darüber hinaus die wesentliche Machtquelle (physische Überlegenheit), um einen gewissen Status zu erlangen. Jeder Einzelne, der im Besitz eines Schwertes ist und dieses zu führen weiß, kann mit physischer Gewalt seine Interessen gegen Schwächere durchsetzen. Im Habitus der Menschen dieser Zeit spielt demnach Zurückhaltung und Affektkontrolle, das Aufschieben momentaner Bedürfnisse, kaum eine Rolle. Der gewaltsame Umgang der Menschen untereinander stellt noch die Regel und nicht die Ausnahme dar.

Im weiteren Verlauf werden die waffentragenden Gruppen im Zuge der Ausscheidungskämpfe um Bodengewinnung zentralisiert und unter die Aufsicht einer immer kleineren Zahl von Zentralherren gestellt. Die dadurch zunehmend abhängigen Gefolgsleute müssen nunmehr ihre eigenen Interessen mit denen des Zentralherrn abstimmen und kompromissbereit sein, was wiederum eine Umformung ihres Affekthaushaltes unumgänglich macht. Die wachsende Größe der Territorien und besonders ihre Stabilität verringert die Zahl der kriegerischen Auseinandersetzungen im Inneren. Für die Bevölkerung bedeutet dies ebenfalls weniger Gewalterfahrung im Vergleich zu vorangegangenen Zeiten. Auch dies dürfte zu einer Veränderung ihres sozialen Habitus in der Richtung einer Zivilisierung beitragen. Wenn sich am „Ende“ der Ausscheidungskämpfe ein Einherrscher herauskristallisiert hat, erreicht zumindest die Monopolisierung der Staatsgewalt innerhalb des Territoriums ihren vorläufigen Höhepunkt. In der zweiten Phase des Monopolmechanismus kann der Einherrscher (König) den riesigen und komplexen Gesellschaftsapparat nicht mehr allein kontrollieren. Er ist auf die Gesamtheit seiner Abhängigen genauso angewiesen wie diese auf ihn. Aus dieser Abhängigkeit ergibt sich die Notwendigkeit

Erträge seines Monopolbesitzes ebenso wie Funktionen für den Erhalt des Herrschaftsmonopols zu verteilen. Die Spitzengruppen der Gesellschaft, insbesondere der Schwertadel, geraten hierdurch in einen gebundenen Konkurrenzkampf, der nach den Maßgaben des Königs gestaltet ist. Dieser durch äußere Zwänge eingegrenzte Konkurrenzkampf wird nun nicht mehr mit den Mitteln der körperlichen Gewalt ausgefochten, die Umgangsformen differenzieren und „verhöflichen“ (Elias 1983: 272ff.) sich. Jetzt sind Verhandlungsgeschick und Kompromissbereitschaft die wichtigsten Kampfmittel, um Macht und Status zu erlangen. In den Spitzenschichten der Gesellschaft ist zu diesem Zeitpunkt die Gewalt weitgehend aus dem gesellschaftlichen Verkehr suspendiert und der Ausbau der Affektkontrolle bei den beteiligten Menschen schreitet voran. Der unentschiedene Konkurrenzkampf zwischen dem schwächer werdenden Adel und dem aufsteigenden Bürgertum, der die Kräfte dieser beiden Spitzenschichten gegeneinander richtet und damit bindet, verleiht dem König eine ungeheure Machtfülle. Die unausweichliche Abhängigkeit von der Gunst des Königs ringt den einzelnen Funktionsträgern der Gesellschaft ein nie gekanntes Maß an Affektkontrolle und Zurückhaltung ab und stellt damit einen der wichtigsten Schübe auf dem Wege der weiteren Zivilisation dar.

„Was sich erst bei einer sehr fortgeschrittenen Funktionsteilung der Gesellschaft herausbildet, ist eine beständige, spezialisiertere Verwaltungsapparatur dieser Monopole“ (Elias 1997 II: 151). Hier sind dann auch die ersten Professionalisierungsschübe der Gewaltmonopolisten, etwa vom „Straßenreiter“, die zur Begleitung und zum Schutz von Kaufleuten vor Überfällen rekrutiert wurden, hin zum permanent besoldeten Wachmann oder Soldaten, der seiner Beschäftigung hauptberuflich nachgeht, zu finden (vgl. Danker 1988: 15ff.).

In der Absolutismusforschung wird entsprechend die zunehmende Mobilisierung von polizeilicher Arbeit als ein wesentliches Strukturmerkmal dieser Epoche angesehen. Hier gelten drei Organisationselemente als bedeutsam, mit denen die Kontrolle und Verwaltung eines mittleren oder großen Territoriums im Inneren sowie die Machtsicherung oder auch Machterweiterung nach außen möglich werden: „Bürokratie, Hofsystem und Heerwesen“ (Hinrichs 1986: 13). Norbert Elias nutzt diese historischen Erkenntnisse, um hinter den Kulissen solcher Entwicklungen eine Mechanik zu entdecken: „Mag es sich um Land, um Soldaten oder um Geld in irgendeiner Form handeln, je mehr sich davon in einer Hand akkumuliert, desto weniger wird es für diesen Einzelnen übersehbar, desto sicherer wird er durch sein Monopol selbst auf immer mehr

Andere angewiesen sein, desto stärker wird er von dem Geflecht seiner Abhängigen abhängig“ (Elias 1997 II: 156).

Hier wird grundlegend die Einsicht beschrieben, welche Bedeutung der schon von Max Weber erwähnte „Verwaltungsstab“ für dieses Monopol bekommt. Nur mit diesem Instrument kann der Monopolist seine tatsächliche Verfügung über die Geldmittel und Soldaten realisieren. Wenn der Monopolist nur mit Hilfe dieser Bürokratie agieren kann, so nehmen die Machtchancen von Verwaltungen zu, Interessen zu bekunden, Informationen zu steuern und damit Realitäten zu beeinflussen. Spätestens an diesem Punkt der Erkenntnis wird deutlich, dass Webers Definitionen zum Staat und zum Verwaltungsstab, der die Durchsetzung des Monopols der legitimen physischen Gewalt betreiben sollte, lediglich eine idealtypische Funktionsbeschreibung ist.

6. Charakter des Gewaltmonopols

Sowohl in demokratischen als auch in diktatorischen Staaten kann es ein staatliches Gewaltmonopol geben: „Solche Monopole der physischen Gewalt ... sind, wie so viele menschliche Erfindungen, zweischneidige Errungenschaften; sie haben ein Janushaupt“ (Elias 1989: 228). Daher kennen u.a. die politischen Wissenschaften den Begriff des „Polizeistaates“. Der britische Historiker Brian Chapman beschreibt verschiedene Formen von Polizeistaaten, die in ihrer traditionellen Form u.a. in Österreich (unter Joseph II. 1741 – 1790) und in Frankreich („Höhere Polizei“ unter Fouché von 1799 – 1815) existierten. Das „Dritte Reich“ in Deutschland – in der Zeit von 1933 bis 1945 – war nach seiner Bewertung ein Polizeistaat in der „modernen“ Form (Chapman 1972). Während insbesondere die polizeiliche Überwachung zu Beginn des 19. Jahrhunderts unsystematisch, ineffektiv und dem Zufall überlassen war, begann zunächst in Österreich und Frankreich die Entwicklung eines komplexen Polizeisystems, welches insbesondere die schnelle Informationsweitergabe von mehr oder weniger öffentlich gemachten Äußerungen von Menschen zum Inhalt hatte. Diese Polizeien arbeiteten aus einem „allgemeinen Gefühl der Sittlichkeit“ heraus, mit dem Ziel, jede Opposition gegen das herrschende Regime zu ersticken (Chapman 1972: 32). „Von den Pharaonen bis zu den Diktaturen der Gegenwart wird die Verfügung über das Monopol der Gewalt als eine entscheidende Machtquelle zum Nutzen kleiner Establishments verwendet“ (Elias 1989: 229f.).

Am Beispiel einer prominenten Polizeiorganisation im deutschen NS-Staat ist die diktatorische Instrumentalisierung des staatlichen Monopols physischer Gewalt zur Eliminierung von Menschen etwas um-

fassender untersucht worden (Heuer 1995) und in der aktuellen Literatur wird dieser Prozess als „Entzivilisierung der Polizeiarbeit“ beschrieben (Heuer 2008). Dabei sind die Begriffe „Zivilisierung“ und „Entzivilisierung“ von Elias übernommen worden. In den »Studien über die Deutschen« legt sich Elias auch die Frage vor, wie es möglich war, „dass Menschen auf eine rationale, ja wissenschaftliche Weise in der besten Manier des 20. Jahrhunderts ein Unternehmen planen und durchführen konnten, das als Rückfall in die Rohheit und Barbarei früherer Zeiten erscheint“ (Elias 1989: 394). In diesem Zusammenhang weist er auf die häufige Neigung der Menschen im 20. Jahrhundert hin, ihr Selbstbild mit der Vorstellung zu durchsetzen, dass sie in ihren „Standards der Zivilisation und Rationalität ... weit über die Rohheit früherer Zeiten oder weniger entwickelter Gesellschaften von heute hinaus seien“ (Elias 1989: 394). Eindringlich wurden die Deutschen durch den »Eichmann-Prozess« (vgl. Arendt 1964) erneut mit ihrer jüngsten Geschichte konfrontiert. So sind die massenhaften Menschenvernichtungen – durch Deutsche geplant und begangen – eine soziale Tatsache des 20. Jahrhunderts. Für Massenerschießungen und den Bau von Todeslagern wurden Planungsspezialisten benötigt, die sowohl Kenntnisse von Überwachungs- und Tötungstechniken hatten als auch Anfänger in diesen Techniken ausbilden und anleiten konnten. So geraten Strukturen, Organisationen und Menschen in das Blickfeld, die an diesen Menschenvernichtungen mitgewirkt haben. Die Geheime Staatspolizei (Gestapo) des Deutschen Reiches im Verbund mit der Kriminalpolizei (ab 1936 als „Sicherheitspolizei“ organisiert) und Ordnungspolizei waren die Organisationen, die neben der Wehrmacht, der Schutzstaffel (SS) und anderen nationalsozialistischen Verbänden an diesen „Verbrechen unter totalitärer Herrschaft“ (Herbert Jäger) beteiligt waren. So gilt es, einige gesellschaftliche „Bedingungen zu untersuchen, die Barbareien dieser Art begünstigt haben und auch in Zukunft begünstigen könnten“ (Elias 1989: 395f.).

Was sind die Kriterien oder Indikatoren, die eine Entwicklung mit entzivilisierenden Tendenzen begründen und forcieren können? Elias hat dazu Beispiele aufgezeigt: Ein allgemeineres Merkmal für Prozesse mit entzivilisierenden Tendenzen ist danach die Erhöhung des „Gewaltniveau[s] im Verkehr von Mensch zu Mensch“ (Elias 1988: 207). Wenn also das menschliche Zusammenleben in hohem Maß durch physische Gewaltanwendung charakterisiert ist, wenn so die körperliche Gewalttat beim Zusammenleben nicht als Ausnahme erscheint und diese nicht »hinter die Kulissen« der Gesellschaft tritt, sondern einen herausragenden Platz im menschlichen Alltag einnimmt, dann liegen solche Entwicklungsschübe mit ent-

zivilisierenden Tendenzen vor. Dabei ist es (zunächst) unerheblich, wer als Person diese Gewalt verursacht. Sie kann von einzelnen Menschen oder Gruppen ausgehen und sich gegen andere Menschen richten, sie kann aber auch von den Inhabern des »staatlichen Monopols der physischen Gewaltsamkeit« ausgehen. Prozesse mit entzivilisierenden Tendenzen sind somit Entwicklungen, die durch eine bestimmte Entwicklungsrichtung gekennzeichnet sind. Der Prozessverlauf charakterisiert sich u.a. über die Zunahme und größere Verbreitung (auch staatlicher) physischer Gewalttaten, eine bestimmte Veränderung (i.S. einer Reduktion) von Mitleidsempfindungen und die »Akzeptanz des Tötens« seitens der Akteure. In Erweiterung dieser Grundlegung mag noch folgende Feststellung von Relevanz sein, weil die Thematisierung der Entzivilisierung der Polizeiarbeit auch in den Kontext des polizeilichen Berufsverständnisses und ihrer Ethik fällt. Denn „zu den Problemen unserer Tage, die vielleicht mehr Beachtung verdienen, gehört ... das der psychischen Transformation, die sich mit Menschen vollzieht, wenn sie aus einer Situation, in der das Töten von anderen Menschen streng verboten ist und aufschwerste bestraft wird, in eine Situation geraten, in der das Töten von Menschen gesellschaftlich, sei es vom Staat, sei es von einer Partei oder von einer Gruppe, nicht nur erlaubt, sondern ganz ausdrücklich gefordert wird“ (Elias 1990b: 79).

Es ist lohnenswert, auch die andere Seite des staatlichen Gewaltmonopols näher zu untersuchen. Die Entwicklung der Polizeien in Deutschland nach 1945 könnte dazu den historischen und tatsächlichen Hintergrund liefern. Zu dieser (zivilisierenden) Funktion des staatlichen Gewaltmonopols führt Elias aus: „Auf der anderen Seite hat es auch eine hohe Funktion für die in einem Staate zusammengebundenen Menschen. Es ist eine bisher unerlässliche Bedingung der internen Pazifizierung größerer Sozialverbände, insbesondere des friedlichen Zusammenlebens größerer Menschenmassen in den entwickelteren Industriestaaten – eine Bedingung, die ihrerseits eng verknüpft ist mit dem Steuermonopol; denn ohne Steuern keine Waffenträger, ob Heer oder Polizei, und ohne Heer und Polizei, keine Steuern“ (Elias 1989: 229). Zur Entwicklung der Polizeien in der Bundesrepublik Deutschland unter diesem Aspekt gibt es keine holistische Untersuchung – wie sie etwa für die Niederlande (vgl. Zwaan 1984) vorliegt –, es liegen nur (noch nicht zusammengeführte) fragmentarische Arbeiten, Beschreibungen sowie Vorschläge zum methodischen Vorgehen² vor.

7. Vorschläge zu Untersuchungsansätzen und Fragestellungen zur Analyse der Wirksamkeit eines staatlichen Gewaltmonopols

Im Folgenden werden drei Vorschläge unterbreitet, welche Aspekte des staatlichen Gewaltmonopols wie untersucht werden könnten. Die Vorschläge sind insoweit strukturiert als das zunächst angeregt wird, weiter die Zusammenhänge zwischen dem im Staatsgebilde ausgeprägten Gewaltmonopol und einer jeweils spezifischen Ausprägung von Persönlichkeitsstrukturen zu untersuchen.³ Weiterführend scheint es angezeigt, nach den Bedingungen von Friedlichkeit zu fragen und hier rückt neben Fragen nach der Erhaltung eines „gewohnten Lebensstandards“ auch die Verbreitung von Schusswaffen in den Focus. Und unter welchen Bedingungen zivilisieren sich Gewaltmonopolisten? Dieser dritte Vorschlag zu einer Analyseperspektive mag dazu beitragen, dass neben der nach außen gerichteten Wirksamkeit des Gewaltmonopols auch die Binnenperspektive berücksichtigt wird.

7.1 Zum Zusammenhang von staatlichem Gewaltmonopol und der Entwicklung von spezifischen Persönlichkeitsstrukturen

Gegenwärtige Fremdwänge in einem Staat haben den Charakter eines staatlichen Monopols der physischen Gewalt (vgl. Elias 1990a: 125). Menschen in „fortgeschrittenen Industriestaaten“ haben es wohl ganz überwiegend gelernt, ihre Leidenschaften und Affekte zu beherrschen sowie Konflikte weitgehend nicht mit physischer Gewalt auszutragen. Nach den Bedingungen von Friedlichkeit des menschlichen Zusammenlebens zu fragen, hält Elias in der Tat für nützlicher als zu untersuchen, warum sich Menschen schlagen oder auch Andere erschlagen. So ist ein Prozess (oder Schub) der Zivilisierung auch immer gefährdet, denn eine solche Entwicklung ist an die Sicherung zivilisatorischer Standards gebunden. Als ein bedeutsames Kriterium, das potenziell eine solche Sicherung garantieren könnte, ist die „einigermaßen stabile Selbstzucht“ der Menschen zu nennen. Dieser auf Sigmund Freud zurückgehende Begriff meint, dass Menschen es lernen müssen, mit ihren Leidenschaften und Affekten situationsbezogen umzugehen, sie also zu kontrollieren.⁴ Darüber hinaus ist eine solche „Selbstzucht“ an das Maß der Güterversorgung, die Erhaltung von bereits erfahrenen Lebensstandards und besonders an die gewaltfreie Bewältigung innerstaatlicher Konflikte gebunden.

7.2 Bedingungen von Friedlichkeit: Einige Beispiele für empirische Zugänge

Bude hat in seiner Studie zu den *Ausgeschlossenen* (Bude 2008) untersucht, wie in der Bundesrepublik ökonomische Marginalisierung, ziviler Verfall und räumliche Abschottungen entstehen. Er zeichnet ein prekäres Bild von Menschen, die sich daran gewöhnt haben, wenig zu besitzen, wenig zu tun und wenig zu erwarten. Diese Menschen kommen selten in Gegenden, in denen sie nicht wohnen. Lernen kaum andere als Ihresgleichen kennen und misstrauen Angeboten von Stadtteilinitiativen oder Beschäftigungsprojekten. In seiner Studie geht es um Menschen, die den sozialen Ausschluss erfahren haben. Sie leiden darunter, dass ihnen gesellschaftliche Zugänge verwehrt werden, dass sie Missachtung erfahren und sie sind vom Gefühl der Unabänderlichkeit und Aussichtslosigkeit gelähmt. Sozialer Ausschluss ist in der Bundesrepublik bisher als ein Randgruppenproblem (vgl. Bude 2008: 15) eingeschätzt und untersucht worden. Nunmehr scheint es so, dass diese (neue) „Unterschicht“ die Mitte der Gesellschaft erreicht und auch Menschen trifft, die in der Mitte der vierziger Lebensjahre stecken, erfolgreich in ihrem Beruf waren, aber von Rationalisierungsmaßnahmen ihres vormaligen Arbeitgebers betroffen sind. Nunmehr gelten sie bei der Agentur für Arbeit als „unvermittelbar“. Für viele entsteht nicht nur eine Statusverunsicherung und einer schleichenden Statusverschiebung nach unten, sondern auch ökonomische Armut ist die Folge. Kosten für frühere Kredite, Unterhaltszahlungen und Altersversorgungen übersteigen trotz einer regelmäßigen Alimentation (sei es durch die staatliche Daseinsvorsorge, sei es durch geringe Entlohnung in Jobs) den Grad des Möglichen. Nach Bude wächst diese Gruppe beständig und sie wird (auch aufgrund der höheren Lebenserwartung) in ihrer Bedürftigkeit und Ausgeschlossenheit auf Dauer gestellt. Dieses soziale Phänomen soll hier stellvertretend dafür stehen, dass eine auf Dauer gestellte Sicherung sozialer Standards selbst in fortgeschrittenen Industriegesellschaften nicht garantiert ist. Vormalige Langfristperspektiven von Menschen verkürzen sich, enge Verflechtungen osmotisieren sich. Der Habitus von „Friedlichkeit“ kann sich auflösen und kann die Ausgangslage für Prozesse mit einer dezivilisierenden Richtung bilden.

Ein noch nicht hinreichend realisierter Aspekt beim Untersuchen der Elemente eines wirksamen staatlichen Gewaltmonopols liegt auch in der Analyse der staatlichen Kontrollen über potenzielle Tötungsmittel, besonders von Schusswaffen in privater Hand. In Deutschland liegt diese Kompetenz allerdings nicht im Handlungs- und Verantwortungsbereich der Polizei; die Erteilung

von Genehmigungen hinsichtlich des privaten Waffenbesitzes, dem Führen von Schusswaffen und dem Gebrauch dieser, obliegt in aller Regel den Gemeinden. Soziologische Studien über die Verbreitung von (legalen und illegalen) Schusswaffen sind selten. Eine Dissertation kommt 1994 zu der folgenden Einschätzung: „Verlässliche Angaben über die genaue Verbreitung von Schusswaffen in Deutschland gibt es nicht“ (Dobler 1994: 26). Aufgrund von Schätzungen durch Verbände geht die Bundesregierung seit 1972 von einem privaten Schusswaffenbestand von etwa 17 bis 20 Millionen aus. Seit 1976 sind ca. 3,2 Millionen Waffen offiziell angemeldet (vgl. Dobler 1994:27). Nach den aktuellen *school shootings* in Deutschland (u.a. Erfurt 2002, Emsdetten 2006 und Winnenden 2009 sowie Amokläufen in Bad Reichenhall 1999 und Coburg 2003) wird vermutet, dass sich rund 30 Millionen Schusswaffen in privater Hand befinden (vgl. DER SPIEGEL, 13/2009, S. 40ff.).

Nach dem Mehrfachmord in Winnenden im Jahr 2009 starteten einige Bundesländer „Waffenrückgabeaktionen“. Dabei wurden bundesweit ca. 200.000 Waffen an die Behörden abgegeben. Im Bundesland Niedersachsen waren es nach Behördenangaben 27.000 Stück, davon waren allerdings nur 3.500 Waffen im legalen Besitz (vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 12.03.2010). Es fehlt bis heute ein staatlich geführtes Gesamtregister hinsichtlich der Verbreitung der Schusswaffen, allerdings regelt das einschlägige Waffenrecht die Kriterien für die Erlaubniserteilung. In den oben genannten Fällen des *school shootings* und des Amokschießens wurden legale Waffen benutzt. Die Beachtung der Aufbewahrungs- und Zugangsvorgaben scheinen in allen Fällen missachtet worden zu sein; eine staatliche Kontrolle dieser wichtigen Erlaubnisbedingungen findet derzeit nicht statt; vereinzelt – so in Hannover – kündigen die Kommunen es mittlerweile zumindest in der Presse an.

Bei den Analysen des staatlichen Gewaltmonopols geht es auch immer darum, die Bedingungen für ein stabiles friedliches Zusammenleben von Menschen in moderneren Gesellschaften zu verstehen. Dies lenkt den Blick auf die ganz praktischen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des staatlichen Gewaltmonopols untersucht werden müssten: Wie hat es die Rechtssetzung innerhalb eines Staates (am Beispiel der Entwicklung des Strafbuchgesetzes) verstanden, jegliche Form von privater physischer Gewalt zu ächten und (mehr oder weniger) erfolgreich zu sanktionieren? Was waren die Gründe für die hochkomplexe strafrechtliche Differenzierung zwischen Formen der einfachen und qualifizierten Körperverletzung, des Raubes, Totschlags und des Mordes? Wie und unter

welchen Voraussetzungen funktioniert das Anzeigeverhalten von Menschen, die Zeugen von solchen Delikten werden? Welche Aufgaben und Verfahren haben Gerichte und andere institutionalisierte Konfliktlichtungsagenturen entwickelt, um solche Handlungen zu sanktionieren? Was ist die Vorstellung von einer „gerechten“ Sanktion in diesen Fällen? In welchen Fällen ist private Gewalt, die heute nur noch als Notwehr oder Notstand (auch strafrechtlich) gerechtfertigt ist, erlaubt?

Zielführend sind darüber hinaus Analysen zu Gewaltstatistiken: Die Wirksamkeit des staatlichen Gewaltmonopols kann zum Teil (quantitativ-empirisch) mit Hilfe von verschiedenen Statistiken untersucht werden. Eine verständige Analyse von Gewaltentwicklungen in Gesellschaften ist daher immer in den Kontext der Betrachtung von Durchbrechungen des staatlichen Monopols physischer Gewalt zu stellen und es ist nicht ausreichend, Gewaltphänomene nur mit den Statistiken des jeweiligen Vorjahres vergleichen zu wollen. Eine erste komparative Analyse für Europa wird sicherlich mit Hilfe der Daten von eurostat⁵ möglich. Dass die staatliche Kontrolle über Schusswaffen in verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, kann unterstellt werden. Allein ein erster schneller Vergleich der verhältnismäßig restriktiven Voraussetzungen, an die in der Bundesrepublik die Erlaubnis zum Besitz und zum Führen einer scharfen Schusswaffe geknüpft sind, mit den amerikanischen Bedingungen, zeigt dieses deutlich. Doch wie wirken sich unterschiedliche waffenrechtliche Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern auf den tatsächlichen Umgang mit Schusswaffen aus? Gibt es überhaupt einen Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Schusswaffen und ihrem tatsächlichen Gebrauch zur Konfliktregelung? Oder ist vor dem Hintergrund des bereits Gesagten ggf. das Zivilisationsniveau der potenziellen Waffenträger bzw. -nutzer viel entscheidender für die Frage, ob und wann eine Waffe eingesetzt wird? Kann nicht auf der anderen Seite ein relativ restriktives Waffenrecht geradezu auch Ausdruck eines hohen Zivilisationsgrades einer Gesellschaft sein?

International vergleichende Studien über den Gebrauch von Schusswaffen sind jedoch ausgesprochen selten und offensichtlich sehr aufwendig. Die Datenerhebung und -speicherung über derartige Vorfälle wird in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich gehandhabt. Über Fälle des tatsächlichen, aber folgenlosen, Gebrauchs von Schusswaffen sind praktisch keine, über Verletzungen durch Schusswaffen nur sehr eingeschränkt gesicherten Daten vorhanden. International vergleichbare Zahlen liegen lediglich für „firearm-related deaths“, also für Todesfälle im Zusammenhang mit dem

Gebrauch von Schusswaffen vor. Da zumindest in den Industrieländern die Statistiken zu Sterbefällen in vergleichbarer Form und Genauigkeit geführt werden, können diese Zahlen stellvertretend für die Untersuchung der Häufigkeit des Gebrauchs von Schusswaffen in verschiedenen Ländern herangezogen werden. Die bisher umfangreichste, international vergleichende Studie zu diesem Thema wurde im Jahr 1996 von der Abteilung für Gewaltprävention des „National Center for Injury Prevention and Control“ (Atlanta, USA) durchgeführt und 1998 veröffentlicht (vgl. Krug, Powell, Dahlberg 1998). Die Studie untersucht firearm-related deaths nach den Kategorien „Tötungsdelikte“, „Suizide“, „tödliche Unfälle“ und „ungeklärte Fälle“ in 36 Industrieländern⁶ aus den Jahren 1990 bis 1995.⁷ Die teilnehmenden Staaten gehörten gemäß World Development Report 1994 der Weltbank den Kategorien high-income economies (Länder mit hohem Durchschnittseinkommen) und upper-middle-income economies (Länder mit oberem mittleren Durchschnittseinkommen) an und wurden nach dem Kriterium einer hinreichend gründlichen Mortalitäts-erfassung ausgewählt.⁸ Neben den o.g. Daten zu Todesfällen im Zusammenhang mit Schusswaffen wurden auch Bevölkerungszahlen und Statistiken über Tötungsdelikte sowie Suizide im Allgemeinen abgefragt. Die Daten sollten möglichst nach Geschlecht und nach Altersgruppen sortiert sein.⁹ Nach Eingang der Daten erfolgte eine Auswertung hinsichtlich der einzelnen Länder, der Einkommensgruppen und der Weltregionen, sowie nach Alter und Geschlecht. In den USA waren laut Studie in 48% der Haushalte Schusswaffen vorhanden, während in Japan, dem Land mit der niedrigsten Sterblichkeitsrate im Bezug auf firearm-related deaths, lediglich in 1% der Haushalte eine Schusswaffe zur Verfügung stand. Bei der Rate¹⁰ der Tötungsdelikte gab es extreme Schwankungen von 0,55 in England bis 25,12 in Estland. Bei den Todesfallraten im Zusammenhang mit Schusswaffen war festzustellen, dass sie auf den amerikanischen Kontinenten am höchsten und in Asien am niedrigsten ausfielen. Die Sterblichkeitsrate im Zusammenhang mit Schusswaffen lag in Nord- und Südamerika (12,72) fünf bis sechs Mal höher als in Ozeanien (2,57) oder Europa (2,17) und 95 mal höher als in Asien (0,13). Darüber hinaus stellten in Nord- und Südamerika die Tötungsdelikte den größten Anteil (58%) an den firearm-related deaths.

Bei der Auswertung hinsichtlich Auffälligkeiten in den Einkommenskategorien konnte festgestellt werden, dass die Rate der firearm-related deaths (sowohl im Hinblick auf Tötungsdelikte als auch auf Suizide) in den high-income Ländern durchschnittlich niedriger war als in den upper-middle income Ländern. Die USA wiesen – als high-income economy – allerdings auffällige

Befunde auf. Die Rate der Todesfälle im Zusammenhang mit Schusswaffen lag in den USA mit 14,2 acht mal höher als der Durchschnitt in den übrigen high-income Ländern (1,76) und immer noch eineinhalb mal höher als in den upper-middle income Ländern, wo die Rate im Durchschnitt bei 9,69 lag. Die Rate der Tötungsdelikte mit Schusswaffe lag in den USA zwar nur leicht über der Rate der Staaten mit einem upper-middle income, aber dafür 19 mal höher als in den übrigen high income Staaten. In den USA wird bei 71% der Tötungsdelikte eine Schusswaffe genutzt. In den upper-middle income Staaten durchschnittlich nur in 54% und in den high-income Staaten nur in 33% der Fälle.

Wenn man nur die Tötungsdelikte bewertet, hatten die USA also sowohl verglichen mit dem Durchschnitt der upper-middle income Staaten, als auch verglichen mit dem Durchschnitt der high income Staaten, die höheren Prozentzahlen bei den firearm-related deaths.

Hinsichtlich der Alters- und Geschlechterverteilung von Sterblichkeitsraten im Zusammenhang mit Schusswaffen gab es keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Einkommenskategorien. Allerdings wiesen auch hier die USA eine Besonderheit auf. Die jungen Erwachsenen in den USA (15-24 Jahre) fielen in vielerlei Hinsicht auf, wenn sie mit den entsprechenden Altersgruppen aus den high-income und upper-middle-income Ländern verglichen wurden. In den USA hatten die 15-24 jährigen die höchste Sterblichkeitsrate im Bezug auf Tötungsdelikte mit Schusswaffen. Sowohl in der Gruppe der high-income Länder als auch in der Gruppe der upper-middle-income Länder hatten dies hingegen die 25 – 34jährigen. Die 15 – 24 jährigen hatten in den USA auch die höchste Sterblichkeitsrate in Bezug auf Unfälle mit Schusswaffen. In der Gruppe der high-income Länder ist dies nicht der Fall (dort sind es die 45 – 54jährigen).

Studien jüngerer Datums über firearm-related deaths im internationalen Vergleich liegen in vergleichbarem Umfang nicht vor. In den Statistiken der World Health Organization (WHO) über registrierte Todesfälle und Sterblichkeitsraten nach Ursachen wird lediglich grob zwischen Suiziden und Tötungsdelikten¹¹ im Allgemeinen sowie nach Unfällen mit Schusswaffen¹² differenziert. Danach ist die Rate der tödlichen Unfälle mit Schusswaffen von 1993¹³ bis 2005 in den USA innerhalb der männlichen Bevölkerung von 1,1 auf 0,5 zurückgegangen. Auch die Suizidrate ist im gleichen Zeitraum leicht und die Tötungsdeliktsrate sogar erheblich rückläufig (von 15,9 in 1993 auf 9,7 in 2005 bei der männlichen Bevölkerung, vgl. WHO Mortality Database im Internet). Es kann angenommen werden, dass in den rückläufigen Zahlen für Tötungsdelikte und

Suizide in den USA auch ein Rückgang der firearm-related deaths dieser Kategorien enthalten ist.¹⁴ Für die Bundesrepublik sind in den drei genannten Kategorien im Zeitraum 1994¹⁵ bis 2005 leicht abnehmende Tendenzen erkennbar (vgl. WHO Mortality Database im Internet). Dennoch ist der Abstand zwischen Deutschland und den USA, was die Tötungsdelikte und Schusswaffenunfälle angeht, immer noch erheblich. Die wesentlichen Ergebnisse der Studie aus 1998, insbesondere was die Sonderstellung der USA angeht, dürften sich also auch heute noch bestätigt finden. Welche Schlüsse lassen sich nun anhand der Studie aus 1998 ziehen?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es einen Zusammenhang zwischen den Einkommensverhältnissen in einem Land und den dortigen Sterblichkeitsraten im Zusammenhang mit Schusswaffen zu geben scheint. Ein Befund, der auf Grundlage einiger theoretischer Überlegungen auch zu erwarten war. Denn „Staatsbildungsprozesse und wirtschaftliche Prozesse oder, mit anderen Worten, Prozesse der sozialen Integration und der sozialen Differenzierung sind funktional interdependent (...)“ (Elias 1990a: 126). Das hohe Durchschnittseinkommen eines Staates könnte demnach für eine vergleichsweise weit entwickelte Staatsgesellschaft und ggf. ein wirksames staatliches Gewaltmonopol sprechen. Daher ist es nützlich, insbesondere die staatliche Kontrolle von Schusswaffen als einen bedeutsamen Aspekt des Gewaltmonopols auch im internationalen Vergleich zu beleuchten. Wenn die Verfügbarkeit von Schusswaffen für ihren Gebrauch eine so entscheidende Rolle spielt, dann muss ein Staat bestrebt sein, diese so weit als möglich einzuschränken, um Gewalttaten, Suizide und Unfälle zu verhindern. Gewiss gibt es auch andere Methoden, mit denen Menschen sich oder anderen das Leben nehmen können, aber diese sind häufig weitaus weniger gefährlich bzw. tödlich als der Gebrauch einer Schusswaffe. Wenn die Affektkontrolle des Individuums versagt, ist es daher im Einzelfall wesentlich fataler, wenn eine Schusswaffe in greifbarer Nähe ist, als ein Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug. Der internationale Vergleich zeigt daher recht deutlich, dass ein restriktives Waffenrecht, das langfristig das Vorhandensein und den Gebrauch von Schusswaffen in einer Gesellschaft zurückdrängt, auch dazu beitragen kann, die Zahl der Tötungsdelikte, Suizide und tödlichen Unfälle insgesamt zu verringern.

Bezogen auf die Bundesrepublik (national) sind dann auch Analysen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), der Verurteiltenstatistiken der Justiz (StVStat), aber auch der Strafvollzugstatistik (StVollzSt) und der Bewährungshilfestatistik (BewHSt) nützlich. Diese Statistiken sind allerdings sämtlich

nicht für die hier in Rede stehende Fragestellung angelegt, aber sie ermöglichen zumindest erste (quellenkritische) Zugänge zur Phänomenanalyse. Haben sich zum Beispiel seit 1953 die Zahlen der (registrierten/angezeigten) Fälle bei Mord und Totschlag verändert? Nehmen Fälle der Körperverletzung bezogen auf 100.000 Einwohner ab oder zu? Steigt die Gewaltkriminalität bei Jugendlichen? Der eindeutige Vorteil bei diesen Auswertungen ist der, dass die Statistiken über mehrere Jahrzehnte Auskunft geben können und trotz der Veränderungen in den Erfassungsmethoden (z.B. bei der PKS) einen nachvollziehbaren Teilbeleg zur Untermauerung von Entwicklungen mit entweder zivilisierenden oder dezivilisierenden Tendenzen liefern können. Solche Untersuchungen könnten auf der nationalen Ebene erste Ergebnisse zur Wirksamkeit eines staatlichen Gewaltmonopols liefern.

7.3 Zivilisierung der Gewaltmonopolisten

In fortgeschrittenen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften kommt der Institution Polizei unter dem Aspekt der Gewaltanwendung und -kontrolle eine Schlüsselstellung zu: Sie stehen per se als eine Institution des „gesellschaftlichen Fremdzwangs“, indem nur ihren hauptberuflichen Mitgliedern, das Recht zur physischen Gewaltanwendung jenseits von straf- und bürgerechtlich definierten Notwehr- und Notstandssituationen zugestanden wird. Diese Spezialistengruppen der physischen Gewalt agieren in dem diffizilen Bereich zwischen Gewaltverhütung und Gewaltanwendung. Gewaltmonopolisten sind aufgerufen mit diesen beruflichen Anforderungen umzugehen. Ihr Habitus muss die ganze Spannweite von »professioneller Zurückhaltung«, z.B. eine erhöhte Stress- und Aggressionsresistenz in Konfliktsituationen, bis hin zur beruflichen Anwendung von physischer Gewalt, einschließlich des Verletzens und Tötens anderer aufweisen. Genau so wichtig ist die rechtsstaatliche Anforderung, legitimierte Gewalt (Zwang) bis hin zum Einsatz von Schusswaffen nur dann einzusetzen, wenn die Regelungen – zum Beispiel aus den einschlägigen Polizeigesetzen – es gestatten und die anderen Prinzipien des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (zum Beispiel die Grundsätze der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit) eingehalten werden.

Es wird hier versucht, in einer kurzen Skizze einige Aspekte und Verfahren von polizeilichen Zivilisierungsbemühungen aufzuzeigen und zugleich ein Analyseangebot zu unterbreiten, wie sich das Maß der innerstaatlichen Gewaltanwendung erfassen und interpretieren lässt. Dieses geschieht auch vor dem Hintergrund der These von Norbert Elias, wonach die Zivilisierung von

Monopolisten der physischen Gewalt innerhalb eines Staates ein „ungelöstes Problem“ sei (vgl. Elias 1990a: 126). Dazu bietet sich folgende Vorgehensweise an: Zunächst ist eine Skizze zu entwerfen, inwieweit die Polizei – am Beispiel der Bundesrepublik – ihre Arbeit in einer relativ gewaltbefriedeten Gesellschaft organisieren konnte und kann. In einem zweiten Schritt soll die Struktur der polizeilichen Ausbildung/Sozialisation beleuchtet werden. Bei der anschließenden Diskussion von Aspekten polizeilicher Zivilisierung oder auch Tendenzen der Entzivilisierung werden polizeiliche Gewaltexzesse gegenüber Migrant*innen thematisiert. Hier wären besonders die Entwicklungen und Effekte zu betonen, die als „Folge und Ausdruck übersteigter Bindungen an die eigene Überlebensgemeinschaft“ (Gleichmann 1993: 7) – hier Bindung an die polizeiliche Organisation bzw. an das Berufskollektiv – gewertet werden könnten. Denn mit der Analyse dieses Interaktionsfeldes können noch zu lösende Herausforderungen bei der weiteren Zivilisierung innerstaatlicher Gewaltmonopolisten aufgezeigt werden.

7.3.1 Aspekte zum Grad der Gewaltbefriedung in Deutschland

Gibt es Daten, mit denen sich das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden oder aber auch der Grad der innerstaatlichen Gewaltbefriedung messen lässt? Nahe liegend erscheint eine Analyse der Entwicklung bzw. Verbreitung von Gewaltdelikten (z.B. Mord, Totschlag, Raubtaten) innerhalb der deutschen Gesellschaft. In diesem Zusammenhang interessiert besonders der Gebrauch von Schusswaffen. Aber auch der Schusswaffengebrauch der Gewaltmonopolisten ist hier bedeutsam. Denn „für die innerstaatliche Gewaltfähigkeit und –bereitschaft [gibt es] keinen besseren, keinen härteren und keinen so gut erfassbaren Indikator ... wie den polizeilichen Schusswaffeneinsatz mit Todesfolge“ (Werkentin 1993: 79). Als ein weiterer Indikator können Statistiken über die Todesrisiken in der Bundesrepublik gelten, hierüber geben die Zahlen des Statistischen Bundesamtes (Statistische Jahrbücher) seit den 50er Jahren Auskunft. Seit dieser Zeit sind stets Erkrankungen die Todesursache Nummer 1. Es mag hier genügen, sich die aktuellsten Daten zu vergegenwärtigen: Ausgehend von einer Bevölkerung von ca. 80 Millionen, stellen in dem Zeitraum von 1991 bis 2006 besonders Herz- und Kreislauf- sowie Krebserkrankungen das hauptsächliche Todesrisiko in der Bundesrepublik dar (in absoluten Zahlen: 1991 = 911.245; 1992 = 885.443; 1993 = 897.270; 2006 = 1.257.314 Gestorbene). Das Risiko, durch Unfälle zu Tode zu kommen, folgt im größeren Abstand dem Todesrisiko »Erkrankungen«.¹⁶ Für das Jahr 2006 zählt das

Statistische Jahrbuch 2008 dagegen nur 484 durch einen tätlichen Angriff getötete Personen auf (davon: 255 männliche und 229 weibliche Personen). Im Ergebnis ist das Risiko, in Deutschland durch einen tätlichen Angriff ums Leben zu kommen, im Verhältnis zu dem Tod durch Krankheiten, außerordentlich gering. Um die Zahlen international in das Verhältnis zu setzen, sei auf die oben gemachten Untersuchungen der Weltgesundheitsorganisation verwiesen, wonach die Bundesrepublik Deutschland zu den Staatsgesellschaften zählt, in denen das Risiko durch Schusswaffengebrauch zu Tode zu kommen, ca. 11 mal geringer ist als in Nordamerika.

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) jährlich u.a. eine Hellfeldstatistik zum innerstaatlichen (kriminellen) Schusswaffengebrauch. Diese Statistik erfasst die „Schusswaffenverwendung“ unabhängig von der Registrierung von Verstößen gegen das Waffen- oder Kriegswaffenkontrollgesetz. Im Jahr 2008 wurden 38.077 Verstöße gegen das Waffengesetz erfasst (vgl. PKS 2008: 52ff.). Die Tabelle zur „Schusswaffenverwendung“ (für das Berichtsjahr 2008 insgesamt 11.365 Fälle) unterscheidet Fälle „mit Schusswaffe gedroht“ und Fälle „mit Schusswaffe geschossen“. In neun von zehn Fällen, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, stand dies im Zusammenhang mit der Straftatengruppe „Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer“. Insgesamt wurde in 4.371 Fällen „geschossen“. Davon entfallen ca. ein Drittel auf Sachbeschädigung (u.a. Schießen auf Verkehrszeichen) und ein weiteres Drittel auf Fälle der gefährlichen und schweren Sachbeschädigung.

Die Tabelle zeigt, dass im Zeitraum von 1993 bis 2008 insgesamt häufiger mit der Schusswaffe gedroht als geschossen wurde. 1993 sind 12.362 Fälle des Drohens und 7.708 Fälle der Anwendung und im Jahr 2008 6.994 Fälle des Drohens und 4.371 Fälle der Anwendung registriert worden. Das Risiko, Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schusswaffen zu werden, mindert sich seit 1997 (8.081 Fälle der Anwendung von Schusswaffen).

Wie reagieren nun Polizeiangehörige auf diese Entwicklungen? Der polizeiliche Schusswaffengebrauch ist dazu ein geeigneter Indikator. Die Innenministerkonferenz hat erst im Jahr 1976 die Polizei-Führungsakademie in Hilstrup-Münster angewiesen, einmal im Jahr Statistiken zum polizeilichen Schusswaffengebrauch vorzulegen und zu veröffentlichen. Betrachtet man den polizeilichen Schusswaffengebrauch im Zeitraum von 1976 bis 1992, dann liegen die jährlichen Schussabgaben bei ca. 2.000 (z.B. 1.794 Schüsse im Jahr 1976; 2.420 in 1984 und 2.359 in 1991), davon werden 90%

auf Tiere abgegeben. Bei der Frage, welche Polizeieinheiten in besonderem Maße am Schusswaffengebrauch beteiligt sind, kann festgehalten werden, dass es nicht die zur Terroristenbekämpfung im Laufe der 70er Jahre gegründeten Spezialeinheiten sind, sondern ganz normale Streifenbeamte, die ohne Vorbereitungszeit ad hoc reagieren müssen und ihre Schusswaffe mit tödlichem Ausgang benutzen. Die Anzahl der rechtlich unzulässigen Schussabgaben reduzierte sich von 37 (1976) auf 5 (1990) stieg nach der Aufnahme der neuen Bundesländer allerdings wieder auf 22 (1991) an. Im Bundesland Niedersachsen wurden im Jahr 2007 in fünf Fällen von Notwehr und Nothilfe sowie Leibes- und Lebensgefahr Warnschüsse abgegeben, in 735 Fällen musste die Polizei ihre Waffen gegen Sachen einsetzen (davon: in 729 Fällen mussten Tiere aus Gründen der Gefahrenabwehr getötet werden). Unzulässiger Schusswaffengebrauch wurde nicht registriert und auf Personen wurde im Jahr 2007 nicht gezielt geschossen.¹⁷ Der erkennbare Rückgang des registrierten innergesellschaftlichen Schusswaffengebrauchs geht offensichtlich mit der Reduktion des polizeilichen Schusswaffengebrauchs und vor allem dem Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen einher.

Diese wenigen Zahlen mögen illustrieren, dass das innergesellschaftliche Risiko durch Gewalttaten zu Tode zu kommen, relativ gering ist. Die oben diskutierten Zahlen des internationalen Vergleichs ermöglichen darüber hinaus einen ersten Hinweis auf das jeweils unterschiedliche Niveau des Todesrisikos durch Schusswaffenanwendung. In diesem Sinne können diese Daten hilfreich sein, ggf. unterschiedliche staatsgesellschaftliche Zivilisierungsstandards im Zusammenhang mit der Ausbildung und Wirksamkeit des Gewaltmonopols und auch hinsichtlich des jeweiligen Zivilisierungsniveaus der Gewaltmonopolisten zu untersuchen. Elias stellt daher die These auf, dass das Sterben an und durch Krankheit zunehmend als Normalfall und hingegen gewaltsamer Tod, besonders von der Hand eines anderen Menschen, als Ausnahme und als Verbrechen erscheint.

7.3.2 *Der zivilisierte Habitus der Gewaltmonopolisten?*

Die Polizei bildet ihre Berufsanfänger und -anfängerinnen an Landespolizeischulen, Fachhochschulen und Polizeiakademien aus. Mehrheitlich sind diese Polizeibeamten und -beamtinnen dann Angehörige der Laufbahn des mittleren oder gehobenen Vollzugsdienstes. Für den gehobenen Dienst müssen die Studierenden bei der Polizei (im Rahmen eines dreijähriges Diplom- oder Bachelorstudiums) zunächst lernen, wie die konkrete situative Gefährdung der Rechtsordnung tatsächlich (rechtlich-normativ)

interpretiert werden kann und wie sich dann die polizeiliche Gewalt- (Zwangs-)anwendung im Verhältnis zu dieser gestalten lässt, um stets im Rahmen des Legitimen bleiben zu können. Neben dem kognitiv-rationalen Lernen von juristischen Formeln, Definitionsverfahren und Interpretationsmethoden nimmt das physische Training für die professionelle Gewaltanwendung einen größeren Raum innerhalb der polizeilichen Berufsausbildung ein. Berufsanfänger müssen sich einem intensiven physischen Trainingsprogramm unterziehen, welches u.a. Techniken zur Abwehr von körperlichen Angriffen beinhaltet, aber auch die Ausbildung in Waffentechnik und im Schießen umfasst. Andererseits beinhaltet die polizeiliche Ausbildung auch ein Training, mit dem besonders rhetorische Kompetenzen zur verbalen Konfliktlösung vermittelt werden sollen. Auch wird versucht, Wissen zu sozialpsychologischen Prozessen wie Wahrnehmung, Aggression und Stereotypenbildung den Studierenden bei der Polizei näher zu bringen, mit der Absicht, eine professionelle Stressresistenz und auch Rollendistanz zu erzeugen. Die Ausbildung hat somit eine Spannbreite, die von „archaischen“ Verhaltensweisen einer körperlichen Auseinandersetzung bis hin zu zivilisierten Anforderungen im Sinne von professionellen Affekt- und Leidenschaftskontrollen im Sinne einer verbalen Konfliktschlichtung, reicht.

Dieses schulische Wissen, das schulische Training und die damit verbundene besondere soziale und persönliche Kompetenzausprägung sind nicht bei allen Polizeiangehörigen auf Dauer gestellt; vorhandene Kompetenzen brechen mitunter in der polizeilichen Praxis ein.¹⁸ 2006 kommt eine Studie der „Stiftung Zentrum für Türkeistudien“ zu dem Ergebnis, dass ca. ein Drittel der Migrantinnen, die in den Jahren 2000 – 2005 als Zeuge oder Opfer Kontakt zu Polizeibeamten hatten, der Polizei auch diskriminierendes Handeln unterstellt (Stiftung Zentrum für Türkeistudien 2006). Der Jahresbericht von amnesty international (ai) 2008 berichtet zum Sachstand in der Bundesrepublik lediglich über einen Fall, in dem zwei Polizeiangehörige aus der Sicht von ai, für den Tod eines Menschen in der Gewahrsamszelle verantwortlich seien: „Police custody: In January the Regional court of Dessau, overturning an earlier judgement, opened proceedings against two police officers suspected of involvement in the death of Sierra Leonean Oury Jalloh while in police custody. He died in his cell in January 2005. One police officer was accused of bodily harm with fatal consequences for allegedly switching off the fire alarm several times. Another officer was accused of killing caused by negligence on the grounds that may have overlooked a lighter during a personal search“ (Amnesty International Report 2008: 139).

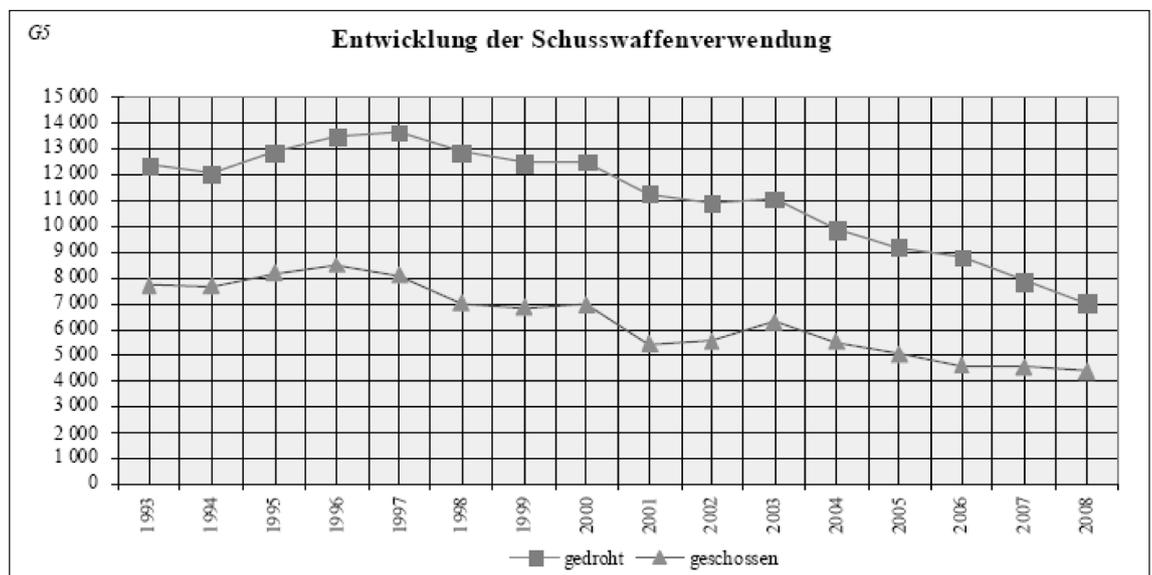
Mitte der 1990er Jahre gab die Innenministerkonferenz eine Studie in Auftrag, die das Ausmaß von Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei untersuchen sollte, und es sollte eine Ursachenanalyse stattfinden, die solche Übergriffe von Polizeiangehörigen erklären könnte. Auf der Grundlage dieser Studie werden polizeiliche Übergriffe auf ausländische Tatverdächtige so erklärt, "dass es sich weder um ‚bloße Einzelfälle‘ noch um ‚ein systematisches Verhaltensmuster der Polizei‘ handelt, sondern dass durch die Kumulation von Belastungen in Ballungszentren mit hoher illegaler Einwanderung und Kriminalität sowie bei Großeinsätzen gegen verbotene Demonstrationen manche Beamte und Beamtinnen überfordert seien. Insbesondere die Erfolgs- und Folgenlosigkeit des alltäglichen und allnächtlichen Handelns, die innerbetriebliche Tabuisierung der Konflikte und aggressiven Emotionen, die mit Ausländern zu tun haben, und die mangelhafte justizielle Verarbeitung von Anzeigen sind es, die die Beamten auf der Straße am Sinn ihres Handelns zweifeln lassen" (Eckert u.a. 1996: 160). Die Autoren schlussfolgern: "Diese geraten dann in Gefahr, einerseits zu resignieren und auch bei offenkundigen Delikten weg zu schauen (wenn sie der Meinung sind, dass eine Anzeige doch nichts bringt), andererseits mit "Ersatzjustiz" ihrem Gerechtigkeitsgefühl oder auch nur ihrer Frustration und Überlastung illegal Ausdruck verleihen" (Eckert u.a. 1996: 160).

Schließt man sich dieser Deutungs- und Erklärungsvariante zu den Gewaltexzessen der Gewaltmonopolisten an, dann sind einfache Lösungen offenkundig: Polizeiangehörige wären nur im besonderen Maße im Umgang mit Stress und Stresssymptomen zu schulen und die systematische Anwendung professi-

oneller Stressbewältigungstechniken würde ermöglichen, dass zukünftig solche Verhaltensweisen vermieden werden könnten. Diese ausschließlich auf das Individuum bezogene Problemlösung ist naiv und oberflächlich, denn sie blendet die spezifisch polizeiliche Vergesellschaftung aus. Über Jahre und Jahrzehnte hinweg sind polizeiliche Sozialisierungseffekte mit einem »Trend zur Deprivatisierung ihrer Mitglieder« beschreibbar, wobei die Ausbildungsinstanzen mitunter den Charakter einer „Totalen Institution“ annehmen (vgl. v. Harrach 1983: 200). Bei einer solchen Vergesellschaftung gestalten sich individuelle Abgrenzungen und Distanzierungen zur Gruppe der Kollegen als äußerst schwierig. Die Studie der Polizei-Führungsakademie nimmt nur an zwei Stellen indirekt dieses Phänomen auf: "Weitere Probleme wirft die schwierige rechtliche Situation auf, in die Polizeibeamte geraten, wenn sie Kenntnis von Übergriffen eines Kollegen haben und dies nicht sofort zur Anzeige bringen (Strafvereitelung im Amt). Für viele Beamte stellt jedoch die Anzeige gegen einen Kollegen einen zu weitgehenden Schritt dar, insbesondere dann, wenn dies zur Suspendierung des Kollegen führen könnte. Der polizeiinterne Gruppendruck „Korpsgeist“ und die Angst vor Ausgrenzung als Denunziant tragen zusätzlich dazu bei, dass hier eine hohe Hemmschwelle vorhanden ist" (Eckert u.a. 1996: 80). Und an anderer Stelle heißt es: "Im Zusammenhang mit den öffentlichen Anschuldigungen gegen Beamte wurde der polizeiliche Korpsgeist ambivalent beurteilt. Einerseits sei es natürlich sehr wichtig, die Gewissheit zu haben, dass man sich auf seine Kollegen verlassen und mit deren Rückendeckung rechnen kann. Andererseits sei es dadurch schwierig, eine eventuelle Entgleisung zur Sprache zu bringen, weil man u.U. sofort die

ganze Gruppe gegen sich habe und ein Klima des Misstrauens entstehe" (Eckert u.a. 1996: 137). Im Ergebnis scheint auch eine hohe affektive Anbindung einzelner Polizeibeamter an das Berufskollektiv bzw. die Polizeiorganisation zu bestehen. In solchen Gemeinschaften kommt es auf Grund der Zugehörigkeit zum Berufskollektiv zu einer grundsätzlichen Akzeptanz von Verhaltensweisen, die in weniger (hoch) affektiv besetzten Gruppen erst thematisiert, ausgehandelt und vereinbart werden müssten. So besteht in einigen polizeilichen Berufskollektiven aber offensichtlich eine realistische Chance, auch abweichende Handlungen (z.B. Gewaltexzesse) zu verstehen, sie weitestgehend zu dulden und zu akzeptieren und sogar zu legitimieren. Wie lässt sich dieses erklären und deuten? Solche Gewaltexzesse werden in die Abgeschlossenheit des polizeieigenen Raumes verlegt, die interessierte Öffentlichkeit hat keinen Zugang, und selbst juristisch legitimierte Personen, wie Angehörige oder Anwälte, haben hier nur einen erschwerten Zugang. So wird ein hermetisch-polizeilicher Aktionsbereich geschaffen. Hier sind die Mitglieder des Berufskollektivs unter sich und solche illegalen Gewaltanwendungen haben eine reale Chance, als »Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte« (§ 113 Strafgesetzbuch) umdefiniert zu werden. In solchen Situationen ist es für die Legitimierung erforderlich, ähnliche bis identische Verhaltens-, Bewertungs- und Empfindungsmaßstäbe zu zeigen und zu haben. Diese homogenen Standards sichern (auch nach außen) die Exklusivität des Kollektivs. Es werden nun »Geheimnisse« geteilt, mitunter informelle Regeln und Normen erzeugt, die auch die zukünftige Zugehörigkeit und andauernde Anbindung an dieses Kollektiv sicherstellen. Dieser Prozess des zunehmend intensiver werdenden »Aufeinander-angewiesenen

Abb 1. Entwicklung bei der Schusswaffenverwendung 1993 – 2008 (Quelle: PKS 2008, S. 54)



Seins« lässt Anbindungen entstehen, die sich in der Qualität und Intensität als „symbiotische Anbindungen“ (vgl. Siberski 1967) erweisen. Einerseits ist der soziale Konformitätsdruck auf das einzelne Individuum in einer solchen symbiotischen Gruppierung enorm, andererseits bietet und sichert ein solches Kollektiv auch durchaus gelungene Formen für die psychische Verarbeitung von Belastungssituationen. Das Berufskollektiv bekommt eine besondere Bedeutung für den individuellen Selbstbewertungsmaßstab. Insofern stellt sich der stets als Korpsgeist beschriebene Sozialisationseffekt dieser Kollektive nicht als eine beliebig auswählbare kognitive Disposition einzelner Mitglieder dar, sondern verweist auf eine so intensive affektive Anbindung, welche sogar das habituelle Verhalten und Empfinden qualitativ verändert, eine eigentümliche Cop-Culture ist entstanden (vgl. Behr 2000).

Die noch ungelösten Herausforderungen einer weiteren Zivilisierung der innerstaatlichen Gewaltmonopolisten liegen anscheinend hier: Die deutsche Gesellschaft befindet sich auf dem Weg fortschreitender Zivilisierung, wenn dieser Trend mit dem abnehmenden Risiko, Opfer einer körperlichen Gewalttat zu werden, verbunden werden kann. Das staatliche Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit – als „sozialtechnische Erfindung der Menschen“ – wird zunehmend für die interne Pazifizierung der Gesellschaft – also für die Zurückdrängung der Gewalttat – genutzt. Diese Tatsachen können für eine „Tendenz zur Zivilisierung“ sprechen. Auch der derzeitige Rückgang des polizeilichen Schusswaffengebrauchs und die deutlichen psychischen Probleme, die bei Polizeiangehörigen auftreten, wenn sie berufsmäßig töten müssen (vgl. Krolzig 1995), deuten auf die sich intensivierenden Hemmschwellen auch bei der berufsmäßigen Gewaltanwendung – als ein Effekt der Zivilisierung der Gewaltmonopolisten – hin. Ohne Zweifel partizipieren grundsätzlich nahezu alle Polizeiangehörige an den zivilisierenden gesamtgesellschaftlichen Wirkungen. Aber Polizeiaufgaben fordern – selbst in fortgeschrittenen und sich zivilisierenden Produktions- und Dienstleistungsgesellschaften – nahezu täglich physische (legitime, legale und in der Situation auch verhältnismäßige) Gewaltanwendungen: Die mentale Bereitschaft zur physischen Gewaltanwendung ist Bestandteil des derzeitigen professionellen Anforderungsprofils von Polizeiangehörigen. Die professionelle Anforderung, grundsätzlich in allgemeinen und besonderen Konfliktsituationen erfolgreich die individuellen Affekte zu kontrollieren, Aggressionen und Hass zu bändigen, selbst dann, wenn das polizeiliche Klientel sich nicht an die Rechtsordnung hält oder auch „dreist auftritt,“ ist offensichtlich kein ganz einfach erreichbarer Standard im polizeilich-professionellen Verhalten. Hier

verspricht das im eigenen und hermetischen Raum agierende berufliche Kollektiv Entlastung und gewinnt einen größeren Anteil an der individuellen Selbstbewertung und damit einen enormen psychischen Bedeutungszuwachs: Das grundsätzlich zivilisierte »Ich« dieser Polizeiangehörigen erfährt infolge der beruflichen Anforderungen und dem stringenten Eingebundensein im Kollektiv eine »Wir«-Aufladung. Die Balance zwischen dem »Ich« und dem »Wir« bewegt sich eindeutig zum kollektiven »Wir«, d.h. notwendige und auch rechtlich gebotene Distanzierungsleistungen gegenüber dem Kollektiv werden kaum möglich. Betroffene sehen diesen Effekt sogar als zwangsläufig und unabwendbar an.

So spielt sich in diesem Feld ein gruppeninterner zivilisatorischer Nachhineffekt ganz besonderer Art ab: Nach den subjektiven Wahrnehmungen von Polizeiangehörigen werden Gewalttaten gerade nicht zunehmend hinter die gesellschaftlichen Kulissen verdrängt, sondern sie treten im besonderen Maße hervor. Besonders die berufliche Konfrontation mit Menschen anderer Zivilisationsstandards, die ihre Leidenschaften und Affekte auch bezogen auf ihre Bereitschaft, physische Gewalt gegenüber der Polizei anzuwenden, weniger zu kontrollieren vermögen (vgl. Waldhoff 1995: 35/115ff.), bringt betroffene Polizeiangehörige zu der Annahme, Gewalt mit eigenen Gewaltexzessen beantworten zu müssen. In einer relativ zivilisierten Umwelt können diese gedanklichen Annahmen kaum realisiert werden, es sei denn, es steht eine faktische Definitionsmacht bezogen auf die Situationsdarstellung zur Verfügung und ein Kollektiv, das hier unterstützt. In diesen Fällen erreicht der polizeiberufliche Habitus noch nicht den Standard des „außerberuflichen Habitus“: Die affektiv hoch besetzte und somit symbiotische Anbindung an das berufliche Kollektiv verhindert die Kongruenz. So wirkt das berufliche Kollektiv als zivilisierungshemmende Überlebenseinheit. Von den betroffenen Polizeibeamten werden diese Zivilisierungsdifferentialia kaum bemerkt und thematisiert. Nahestehende Familienangehörige sind häufig die einzigen – außerhalb des polizeilichen Kollektivs –, die die Veränderungen im Verhalten und Empfinden wahrnehmen und sie (müssen) versuchen, damit umzugehen.

8. Schlussbemerkungen

Max Weber und Norbert Elias haben in ihren Darlegungen und Untersuchungen deutlich gemacht, dass eine Analyse zur Wirksamkeit des Gewaltmonopols ohne Kenntnisse zur Dynamik von Staatsbildungs- und Staatszerfallprozessen (failed states) nicht möglich ist. Wolfgang Knöbl zeigt, wie unterschiedlich diese Prozesse in Preußen, England und Nordamerika verlaufen sind. Das

Militär steht für das Gewaltmonopol nach außen, in Richtung einer zwischenstaatlichen Ebene, während die Polizei es nach innen, in Richtung des Nationalstaates (oder der Staatsgesellschaft) vertritt. Aktuelle politische Diskussionen zeigen aber, dass die bis jetzt feststellbare Ausdifferenzierung mitunter in Frage gestellt wird, wenn der Einsatz des Militärs zur Regelung von inneren Polizeiaufgaben gefordert wird, und ggf. tritt in Zukunft ein weiterer Akteur im Verbund des staatlichen Gewaltmonopols noch deutlicher als bisher auf: Die privaten Sicherheitsdienste haben sich in den letzten zwanzig Jahren – zunächst mit Hilfe der Nutzung von (übertragenen) privaten Rechten und sich auf privaten Raum beschränkend – Stück für Stück auch für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben qualifiziert. Seit wenigen Jahren gewerberechtlich legitimiert und mit einem Forschungsbereich auch an Universitäten verankert, treten private Sicherheitsdienste mit Bediensteten im Niedriglohnbereich mittlerweile als Vertragspartner von Polizeibehörden und Ministerien auf. Sie zählen zu den Sicherheitspartnern im öffentlichen Raum und ihre Fahrzeuge werben mit den abgeschlossenen Verträgen, z.B. mit der Polizei.

Welchen Beitrag leistet das Wissen zum staatlichen Gewaltmonopol für die Polizeiwissenschaft? Anknüpfend an eine Skizze zu möglichen Inhalten und Dimensionen einer Polizeiwissenschaft¹⁹ zählen für die Konstruktion der Neuen Polizeiwissenschaft (Jaschke/Neidhardt) die Sichtung des bisherigen Wissens, das systematische Sammeln von Einsichten – auch zu Verfahren – zum „Polizieren“. Die obigen Darlegungen zum staatlichen Gewaltmonopol könnten verdeutlichen, unter welchen Bedingungen (z.B. im Kontext von Staatsbildungsprozessen) überhaupt Polizieren möglich werden kann, welche Prozesse für das Ausdifferenzieren (z.B. die Verwandlung des privaten Gewaltmonopols in ein öffentliches Monopol; die Entwicklung der Abgrenzung zwischen Militär und Polizei) verantwortlich sind und welche Wirksamkeit ein erfolgreich durchgesetztes staatliches Gewaltmonopol entfalten kann; insofern könnte unser Beitrag der weiteren Grundlegung der Polizeiwissenschaft dienen.

Welche Bedeutung haben wissenschaftliche Einsichten zur Gewaltmonopolausbildung für die Polizeiaus- und -fortbildung? Art und Umfang des polizeilichen *Ausführungshandeln* versucht u.a. die Studie von Hans Savelsberg²⁰ nachzuzeichnen; das Erkenntnisinteresse des Autors liegt in der Arbeit des Polizeibeamten vor Ort, und entsprechend analysiert die Studie typische Einsätze der Polizei (z.B. Hilfeersuchen, Ruhestörungen, Verkehrsbehinderungen). In diesem Feld werden aus der polizeilichen Organisation (anlassbezogen) und in kon-

kreten Situationen Verhaltenserwartungen an Bürgerinnen und Bürger herangetragen. Dieses praktische und pragmatisch ausgerichtete Intervenieren und Interagieren seitens der Polizeiangehörigen müsste alle Situationen von (aus der Sicht polizeilicher Organisationen: Aussen-) Kommunikation und Aktion umfassen, in denen Dritte involviert sind. Diese Art der Intervention gehört zu den Aufgaben eines modernen Staates unter Berücksichtigung verschiedener sozialer und handwerklicher Standards. Zur wissenschaftlichen Erkenntnislage bezüglich solcher Interventionen merkt Wolfgang Knöbl in seiner schon erwähnten komparativen Studie zur Genese von staatlichen Gewaltmonopolen an: „Legt man aber Webers Definition des Staates zugrunde, das Merkmal des legitimen Monopols staatlicher Gewaltsamkeit, so ist es immerhin erstaunlich, dass die konkrete Wirkungsweise von Institutionen, die diese Gewalt glaubhaft androhen können [gemeint sind hier in erster Linie das Militär und die Polizei, Anm. d. Verf.], in den bisherigen Analysen zum Staat eher vernachlässigt worden sind. Die Genese des Gewaltmonopols ist damit weitgehend unbeachtet geblieben.“²¹ Das heißt, Sachbearbeiterinnen im Einsatz- und Streifendienst sowie im Ermittlungsdienst müssten zunächst eine Grundlegung der Zusammenhänge vermittelt bekommen, die sich aus der Entwicklungsgeschichte der Polizei, der polizeilichen Ethik, der Bedeutung des European Code of Police Ethics und der Funktion und Wirksamkeit des staatlichen Gewaltmonopols zusammen setzen, um auch in herausfordernden Situationen ein belastbares Berufsverständnis zu entwickeln. Sowohl Kenntnisse der Polizeigeschichte als auch die Bedeutung des European Code of Police Ethics verbreiten sich scheinbar langsam, aber zunehmend im Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung und stoßen vermehrt auf Akzeptanz auch bei den Fachkollegen und -kolleginnen, die vornehmlich auf die Vermittlung von sozialen Techniken setzen. So könnte der vorstehende Beitrag *Über das staatliche Gewaltmonopol* zur Intensivierung dieser Akzeptanz beitragen.

Dr. Hans-Joachim Heuer ist Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität Hannover und war von 1996 – 2001 Dozent bzw. Leiter des Fachbereichs Rechts- und Sozialwissenschaften an der Polizei-Führungsakademie in Münster/Hiltrup; seit 1998 gibt er regelmäßig Seminare zur „Soziologie des staatlichen Gewaltmonopols“ für Studierende des Studiengangs Dipl.-Sozialwissenschaften, Magister-Studiengänge und für alle Lehramtsstudiengänge. Cand. Dipl.-Sozialwiss. Nadja Hilgner studiert Sozialwissenschaften an der Leibniz-Universität Hannover und forscht aus prozesssoziologischer Sicht zu den Themenfeldern Zivilisationstheorien und Gewalt. Kontaktdaten: Leibniz Uni-

versität Hannover, Institut für Soziologie, Schneiderberg 50, 30167 Hannover.

Quellenangaben (alphabetisch):

- Amnesty International Report 2008 – The State of the World's Human Rights, London 2008.
- Arendt, H. (1964). Eichmann in Jerusalem – Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München.
- Behr, R. (2000). Cop Culture – Zum Alltag des Gewaltmonopols, Opladen (1. Auflage).
- Bude, H. (2008). Die Ausgeschlossenen – Das Ende vom Traum einer gerechten Gesellschaft, München.
- Busch, H. u.a. (1988). Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main/New York, (zuerst: 1985).
- Chapman, B. (1972). Der Polizeistaat, München.
- Danker, U. (1988). Räuberbanden im Alten Reich, Frankfurt am Main.
- DER SPIEGEL, Heft 13/2009 (vom 23.03.09).
- Dobler, E.U. (1994). Schusswaffen und Schusswaffenkriminalität in der Bundesrepublik (ohne Berücksichtigung der neuen Länder), Frankfurt am Main/Wien (derzeit die einzige wissenschaftliche Monografie zum Thema).
- Eckert, R./Bornwasser, M./Willems, H. (1996). Weder Einzelfälle noch ein generelles Muster – ein Fazit, in: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie, Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/2/96, S. 160.
- Elias, N. (1983). Die Höfische Gesellschaft.
- Elias, N. (1988). Die Gesellschaft der Individuen, Frankfurt am Main.
- Elias N. (1989). Studien über die Deutschen.
- Elias, N. (1990a). Engagement und Distanzierung, Frankfurt am Main (Hg. M. Schröter).
- Elias, N. (1990b). Über die Einsamkeit der Sterbenden, Frankfurt am Main.
- Elias, N. (1997). Über den Prozess der Zivilisation – Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bände (zuerst: 1939).
- Elias, N. (2006). Was ist Soziologie?, Amsterdam.
- Fingerhut/Christoffel (2002). Firearm-Related Death and Injury among Children and Adolescents.
- Frevel, B./Asmus, H.-J./Groß, H./Lamers, J./Liebl, K. (2002). Soziologie – Studienbuch für die Polizei, Hilden.
- Funk, A. u.a. (1980). Die Ansätze zu einer neuen Polizei – Vergleich der Polizeientwicklung in England/Wales, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, in: Blankenburg, E. (Hg.). Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt am Main, S. 16 – 90.
- Funk, A. (1990). Polizeiforschung in der Bundesrepublik – Versuch einer Bilanz, in: Kriminologisches Journal, 22. Jg., Heft 2, 1990, S. 105 – 121.
- Goudsblom, J. (1984). Zum Hintergrund der Zivilisationstheorie von Norbert Elias – Das Verhältnis zu Huizinga, Weber und Freud, in: Gleichmann, P. R. u.a. (Hg.). Macht und Zivilisation, Frankfurt am Main, S. 129 – 148.
- Gleichmann, P. R. u.a. (Hg.) (1984). Macht und Zivilisation, Frankfurt am Main
- Gleichmann, P. R. (1993). Gewalttätige Menschen – Die dünne Schale der Zivilisierung und ihre vielen ambivalenten Auswege. In: Mittelweg 36, 6/93, S. 1-8.
- Gleichmann, P. R. (2006). Sind Menschen in der Lage, vom gegenseitigen Töten abzulassen? Zum Verflechten von Militarisierungs- und Zivilisationsprozessen, in: Waldhoff, H.P. (Hg.), Peter R. Gleichmann – Zivilisations-theoretische Schriften über Architektur, Wissen und Gewalt, Wiesbaden, S. 315 – 343.
- Habermas, J. (1990). Gewaltmonopol, Rechtsbewußtsein und demokratischer Prozeß – Erste Eindrücke bei der Lektüre des „Endgutachtens“ der Gewaltkommission, in: ders., Die nachholende Revolution, Frankfurt am Main, S. 167 – 175.
- Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 12.03.10
- v. Harrach, E.M. (1983). Grenzen und Möglichkeiten der Professionalisierung von Polizeiarbeit, Münster.
- Heuer, H.J. (1995). Die Geheime Staatspolizei – Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung, Berlin New York.
- Heuer, H.J. (1997a). „Im Berufskollektiv verläuft der Zivilisierungsprozess noch schleppend – Wie sich die Ausübung von Gewalt durch deutsche Polizisten verändert hat“, in: Frankfurter Rundschau (Dokumentation) vom 01.07.1997.
- Heuer, H.J. (1997b). Zur Zivilisierung innerstaatlicher Gewaltmonopolisten, in: Barlösius, E., Kürsat-Ahlers, E. und Waldhoff, H.P. (Hg.), Distanzierte Verstrickungen: Die schwierige Bindung soziologisch Forschender an ihr „Objekt“ – Festschrift für Peter Reinhard Gleichmann, Berlin, S. 375 – 395.
- Heuer, H.J. (2000). Zur Entwicklung des Polizeibegriffs und zu Dimensionen einer Polizeiwissenschaft, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Heft 1+2/00, S. 11-28.
- Heuer, H.J. (2008). Entzivilisierung der Polizeiarbeit, in: Bundeskriminalamt (Hg.). Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte – Dokumentation einer Kolloquienreihe, Köln, S. 65 – 94.
- Heuer, H.J. (2009). Fremde als Belastung und Gefährdung – Zu einigen Bewertungsstrategien der 90er Jahre, in: Liebl, K. (Hg.), Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei, Wiesbaden, S. 45 – 68.
- Hinrichs, E. (Hg.) (1986). Absolutismus, Frankfurt am Main.
- Hobbes, Th. (1991). Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, (herausgegeben und eingeleitet von Iring Fetscher) Frankfurt/a.M.
- Joas, H. (Hg.) (2003). Lehrbuch der Soziologie, Frankfurt/M.
- Knöbl, W. (1998). Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozess, Frankfurt am Main/New York.
- Knöbl, W. (2006). Zivilgesellschaft und staatliches Gewaltmonopol – Zur Verschränkung von Gewalt und Zivilität. Online unter: <http://www.eurozine.com/articles/2006-02-20-knoebld.html> (letzter Zugriff am 03.04.2010).
- Krolzig, M. (Hg.) (1995). Wenn Polizisten töten – Ein Werkstattbericht aus dem Umkreis einer Selbsthilfegruppe, Meerbusch.
- Krug, Powell, Dahlberg (1998). Firearm-related deaths in the United States and 35 other high- and upper-middle-income countries, in: International Journal of Epidemiology, Ausgabe 27, Nr. 2, S. 214 – 221.
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2008, Online unter: http://www.bka.de/pks/pks2008/download/pks-jb_2008_bka.pdf (letzter Zugriff am 03.04.2010).
- Savelsberg, H. (1994). Der Prozess polizeilicher Entscheidungsfindung. Ein Beitrag zur Soziologie der Polizei. Wiesbaden.
- Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie (1997/1998). Polizei und Politik, Heft 4/97 – 1/98, Lübeck.
- Siberski, E. (1967). Untergrund und offene Gesellschaft, Stuttgart.
- Statistik zum polizeilichen Schusswaffengebrauch (Statistik des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration, Ms. vom 13.02.08)

- Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1995 / Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2008
- Stiftung Zentrum für Türkeistudien (Hg.) (2006). Das Image der Polizei bei türkeistämmigen Migranten in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse einer repräsentativen Telefonbefragung, Essen.
- Waldhoff, H.P. (1995). Fremde und Zivilisierung, Frankfurt am Main.
- Weber, M. (1980). Wirtschaft und Gesellschaft (zuerst: 1921).
- Werkentin, F. (1984). Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zu den Notstandsgesetzen, Frankfurt am Main/ New York.
- Werkentin, F. (1993). Tödlicher Schusswaffeneinsatz der Polizei 1974-1992 – Vorsichtige Korrektur einer These. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Nr. 44/ 1/93, S. 79-83.
- WHO Mortality Database: Tables, Numers and rates of registered deaths, United States of America: 1993 / 2005 sowie Germany: 1994 / 2005, Online unter: <http://apps.who.int/whosis/database/mort/table1.cfm> (letzter Zugriff 03.04.2010)
- Zwaan, T. (1984). Öffentliche Gewaltanwendung, gesellschaftliche Struktur und bürgerliche Zivilisation – Ein Exkurs über die innerstaatliche Gewaltanwendung in der Entwicklung der niederländischen Gesellschaft, in: Gleichmann, P. u.a. (Hg.). Macht und Zivilisation, Frankfurt am Main, S. 193 – 216.
- Fußnoten:**
- 1 Zu den folgenden Ausführungen vgl. Elias, 1997, 2. Bd.: zum Monopolmechanismus: S. 132-168 und zum Königsmechanismus: S. 230-287
 - 2 Vgl. dazu u.a. Busch (1988): Die Polizei in der Bundesrepublik; Funk u.a. (1980): Die Ansätze zu einer neuen Polizei – Vergleich der Polizeientwicklung in England/Wales, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland; Funk (1990): Polizeiforschung in der Bundesrepublik – Versuch einer Bilanz; Werkentin (1984): Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zu den Notstandsgesetzen; Habermas (1990): Gewaltmonopol, Rechtsbewußtsein und demokratischer Prozeß – Erste Eindrücke bei der Lektüre des „Endgutachtens“ der Gewaltkommission; Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie (1997/1998): Polizei und Politik, Heft 4/97 – 1/98; Gleichmann (2006): Sind Menschen in der Lage, vom gegenseitigen Töten abzulassen? Zum Verflechten von Militarisierungs- und Zivilisationsprozessen.
 - 3 Hans-Peter Waldhoff hat dieses am Beispiel der Türkei in exzellenter Art und Weise getan. (vgl. Waldhoff 1995).
 - 4 Johann Goudsblom weist auf die Bedeutung des Beitrags von Sigmund Freud für die Ausarbeitung der Theorie „Über den Prozess der Zivilisation“ hin und meint: „Elias fing mit seiner Untersuchung da an, wo Huizinga in *Herfstij der Middeleeuwen* und Freud in *Das Unbehagen in der Kultur* aufgehört hatten. Die Verbindung der Psychoanalyse mit der historisch-soziologischen Forschung hat sowohl der letzteren eine breitere psychologische Basis verschafft als auch die soziologische Reichweite der ersteren vergrößert.“ (Hervorhebungen im Original) (vgl. Goudsblom 1984: 141).
 - 5 Vgl. u.a. Crime and criminal justice, Reference Metadata in Euro SDMX Metadata Structure (ESMS) Compiling agency: Statistical Office of the European Communities – Eurostat – Url: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat>
 - 6 Zu den „High-income countries“ zählen: United States, Northern Ireland, Finland, Switzerland, France, Canada, Norway, Austria, Israel, Belgium, Australia, Italy, New Zealand, Denmark, Sweden, Kuwait, Germany, Ireland, Spain, Netherlands, Scotland, England/Wales, Taiwan, Singapore, Hong Kong, Japan und zu den „upper-middle-income countries“ zählen: Brazil, Mexico, Estonia, Argentina, Portugal, Slovenia, Greece, Hungary, Mauritius, South Korea.
 - 7 Die angeschriebenen Länder wurden aufgefordert, für das jeweils aktuellste verfügbare Jahr vollständige Daten zu Todesfällen im Zusammenhang mit Schusswaffen und Daten zu Tötungsdelikten und Suiziden im Allgemeinen zur Verfügung zu stellen. Daraufhin wurden von den aufgeführten Ländern vollständige Datensätze für verschiedene Kalenderjahre im Zeitraum 1990 bis 1995 eingebracht. Die Daten wurden aufgrund der geringen Abweichung von 5 Jahren als vergleichbar nebeneinander gestellt.
 - 8 Darüber hinaus wurden nur Länder mit einer Bevölkerungszahl von mehr als einer Million angeschrieben, (vgl. Krug u.a. 1998: 215).
 - 9 Von den 46 angeschriebenen Ländern brachten 36 (78%) vollständige Daten bei, (vgl. Krug u.a. 1998: 215).
 - 10 Die Rate zeigt die Zahl der Fälle pro 100.000 Einwohner des Landes an.
 - 11 Gemeint sind hier und im Folgenden die beiden Kategorien „Suicide and self-inflicted injury“ und „Homicide and injury purposely inflicted by other persons“, die in der Statistik der WHO mehrere Todesursachen nach dem ICD 10 code zusammenfassen.
 - 12 Gemeint sind hier und im Folgenden „Accidents caused by firearm missile“ (ICD 10 code E524).
 - 13 Die Daten der USA für die Studie von Krug, Powell, Dahlberg (1998) stammten aus dem Jahr 1993.
 - 14 Vgl. auch Fingerhut / Christoffel (2002): „Firearm death rates among children and youth in the United States have declined dramatically since 1993, but remain high compared with historical rates in this country and rates in other developed nations.“, S. 25.
 - 15 Die Daten aus Deutschland für die Studie von Krug, Powell, Dahlberg (1998) stammten aus dem Jahr 1994.
 - 16 Im Jahr 1993 sind 4.320 (vollendete und versuchte) Morde und Totschlagsdelikte in der Bundesrepublik bekannt geworden und 87.784 Fälle von schwerer und gefährlicher Körperverletzung, vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1995, S. 438 und 374; die Zahlen aus dem Jahr 2006 finden sich bei: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2008, S. 247 – 248.
 - 17 Quelle: unveröffentlichte Statistik des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration, Ms. vom 13.02.08.
 - 18 Vgl. dazu: Heuer (1997b). Zur Zivilisierung innerstaatlicher Gewaltmonopolisten; Heuer (1997a): „Im Berufskollektiv verläuft der Zivilisierungsprozess noch schleppend – Wie sich die Ausübung von Gewalt durch deutsche Polizisten verändert hat“; Heuer (2009). Fremde als Belastung und Gefährdung – Zu einigen Bewertungsstrategien der 90er Jahre.
 - 19 vgl. Heuer, H.J., Zur Entwicklung des Polizeibegriffs und zu Dimensionen einer Polizeiwissenschaft, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Heft 1+2/00, S. 11- 28.
 - 20 H. Savelsberg,, Der Prozeß polizeilicher Entscheidungsfindung. Ein Beitrag zur Soziologie der Polizei. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag 1994
 - 21 W. Knöbl, Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozess, Frankfurt am Main und New York, 1998, S. 21.

In Heft 4-2010, S. 159 haben wir die Entscheidung des 5. Strafsenats des BGH zur Frage der „automatischen“ Entlassung konventionswidrig untergebrachter Sicherungsverwahrter abgedruckt. Sie sieht kein absolutes, sondern ein eingeschränktes Rückwirkungsverbot vor. Der Grund: die Bundesregierung habe nicht nur das Rechtsstaatsgebot umzusetzen, sondern auch ihre Schutzpflicht zugunsten besonders gefährdeter potentieller Verbrechenopfer wahrzunehmen. Es sieht so aus, als würde das Bundesverfassungsgericht noch vor der Sommerpause seine Entscheidung verkünden. Die Verhandlung am 8.02.2011 in Karlsruhe behandelte diese Fragen ausführlich. Es wird also abzuwarten sein, ob das BVerfG der Linie des 5. Strafsenats des BGH folgen wird oder nicht. Denn nur dann, wenn auch das BVerfG ein absolutes Rückwirkungsverbot annehmen und sich in dieser Frage dem EGMR anschließen sollte, wäre – allerdings nur bei Erwachsenen – zu prüfen, ob dann das umstrittene Therapie-Unterbringungsgesetz anwendbar ist. Noch hat keine Strafvollzugsanstalt einen entsprechenden Antrag gestellt. Die Zivilgerichte sind also noch nicht aufgerufen über Fragen zu entscheiden, die für sie neu sind. Die Fragen bleiben somit spannend und werden im nächsten Heft der NK erneut behandelt werden.